

B u n d e s r a t
Direktor

Berlin, den 27. Juni 2013

**Erläuterungen
zur
Tagesordnung**

der 912. Sitzung des Bundesrates
am Freitag, dem 5. Juli 2013, 9.30 Uhr

INHALTSVERZEICHNIS

		<u>Seite</u>
1.	Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz - ASchulG)	
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 486/13 Drucksache 486/1/13 Ausschussbeteiligung	- AA - Fz - 1
2.	Zweites Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 488/13 Ausschussbeteiligung	- AV - 2
3.	Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt	
	gemäß Artikel 104a Absatz 4 GG Drucksache 489/13 Ausschussbeteiligung	- FJ - 3

...

			<u>Seite</u>
4.	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundshaushaltsordnung		
	gemäß Artikel 106 Absatz 4 Satz 2 GG Drucksache 490/13 Ausschussbeteiligung	- Fz -	4
5.	Gesetz zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken (Apothekennotdienstsicherungsgesetz - ANSG)		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 491/13 Ausschussbeteiligung	- G -	5
6.	Drittes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 492/13 Drucksache 492/1/13 Ausschussbeteiligung	- G -	6
7.	Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 493/13 Ausschussbeteiligung	- G - Fz -	7

			<u>Seite</u>
8.	Fünftes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 494/13		
	Ausschussbeteiligung	- In - R -	8
9.	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 495/13		
	Drucksache 495/1/13		
	Ausschussbeteiligung	- In -	9
10.	... Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 510/13		
	Ausschussbeteiligung	- In -	10
11.	Siebtes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		
	Drucksache 496/13		
	zu Drucksache 496/13		
	Ausschussbeteiligung	- K -	11

			<u>Seite</u>
12.	Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 497/13 Ausschussbeteiligung	- R -	12
13.	Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 498/13 Ausschussbeteiligung	- R -	13
14.	Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 499/13 Ausschussbeteiligung	- R -	14
15.	Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 500/13 Ausschussbeteiligung	- R -	15

			<u>Seite</u>
16.	Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 501/13 Ausschussbeteiligung	- R -	16
17.	Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 502/13 Ausschussbeteiligung	- R -	17
18.	Gesetz zur Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleich- stellungsgesetzes		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 504/13 Ausschussbeteiligung	- V -	18
19.	Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank		
	gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG Drucksache 505/13 Drucksache 505/1/13 Ausschussbeteiligung	- EU - Fz -	19

	<u>Seite</u>
20. Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 8. November 2001 zum Schutz des audiovisuellen Erbes und zu dem Protokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 506/13 Ausschussbeteiligung	- K - 20
21. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 2013 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien	
gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz 3, 5 und 7 GG Drucksache 507/13 Drucksache 507/1/13 Ausschussbeteiligung	- U - Fz - 21
22. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem OCCAR-Übereinkommen vom 9. September 1998	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 508/13 Ausschussbeteiligung	- V - 22

23. Gesetz zur Änderung des Abkommens vom 20. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die **Erhaltung der Grenzbrücken** im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen **an der deutsch-polnischen Grenze**
- gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG
Drucksache 509/13
Ausschussbeteiligung
- V_k -
- 23
24. Entwurf eines Gesetzes über die **Zulassung der Mehrstaatigkeit** und die Aufhebung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Baden-Württemberg,
Brandenburg, Bremen, Hamburg,
Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,
Schleswig-Holstein
Drucksache 461/13
Drucksache 461/1/13
Ausschussbeteiligung
- I_n - F_J - F_z -
- 24
25. Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur **Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen** (... StrÄndG)
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag der Länder Hamburg,
Mecklenburg-Vorpommern und
Rheinland-Pfalz
Drucksache 451/13
Drucksache 451/1/13
Ausschussbeteiligung
- R - G - I_n -
- 25

26. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur **Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels** und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG
Antrag des Landes Niedersachsen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR
Drucksache 528/13
- 26
27. Entschließung des Bundesrates zur **Einrichtung eines Nanoprodukt-Registers**
- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz
Drucksache 344/13
Drucksache 344/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - AV -
- U - Wi -
- 27
28. Entschließung des Bundesrates für ein nationales Förderprogramm zur **Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast**
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen
Drucksache 458/13
Drucksache 458/1/13
Ausschussbeteiligung
- Vk - Fz - G -
- In - U -
- 28

29. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame **Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste** im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die **Haftung von Luftfahrtunternehmen** bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 199/13
zu Drucksache 199/13
Drucksache 199/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - R -
- V k -
- 29
30. Grünbuch der Kommission über die **Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt**: Wachstum, Schöpfung und Werte
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 321/13
Drucksache 321/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ - In -
- K - Wi -
- 30
31. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur **Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 345/13
zu Drucksache 345/13
Drucksache 345/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - In -
- R -
- 31

32. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Tiergesundheit**

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 409/13
zu Drucksache 409/13
Drucksache 409/1/13
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - Fz -
- G -

32

33. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts** und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. []/2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen)

gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 412/13
zu Drucksache 412/13
Drucksache 412/1/13
Ausschussbeteiligung

- EU - AV - Fz -
- G - U -

33

34. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Technologien und Innovationen im Energiebereich**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 348/13
Drucksache 348/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - K - U -
- Wi - Wo -
- 34
35. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische **Strategie für mikro- und nanoelektronische Komponenten und Systeme**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 440/13
Drucksache 440/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - Fz - K -
- Wi -
- 35
36. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäisches Semester 2013 - länderspezifische Empfehlungen: **Europa aus der Krise führen**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 470/13
Drucksache 470/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - FJ -
- Fz - G - K -
- Wi -
- 36

37. Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2013 mit einer Stellungnahme des Rates zum **Stabilitätsprogramm Deutschlands für die Jahre 2012 bis 2017**
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 471/13
Drucksache 471/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - Fz -
- G - K - Wi -
- Wo -
- 37
38. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren**, den **Wechsel von Zahlungskonten** und den **Zugang zu Zahlungskonten** mit grundlegenden Funktionen
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 418/13
zu Drucksache 418/13
Drucksache 418/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - Fz -
- In - R - Wi -
- 38
39. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die **Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten** hinsichtlich bestimmter Bedingungen für den Zugang zum Markt
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV
und §§ 3 und 5 EUZBLG
Drucksache 427/13
zu Drucksache 427/13
Drucksache 427/1/13
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - G -
- U - Wi -
- 39

			<u>Seite</u>
40.	Neunzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (19. KOV-Anpassungsverordnung 2013 - 19. KOV-AnpV 2013)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 423/13 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz -	40
41.	Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2013 - BBFestV 2013)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 432/13 Drucksache 432/1/13 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz - In -	41
42.	Verordnung über eine statistische Erhebung zur Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern sowie ihren Nachkommen für das Jahr 2014		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 433/13 Ausschussbeteiligung	- AS - FJ - In - - Wi -	42
43.	Dritte Verordnung zur Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 442/13 Drucksache 442/1/13 Ausschussbeteiligung	- AV - G -	43

			<u>Seite</u>
44.	Zweite Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 443/13		
	Drucksache 443/1/13		
	Ausschussbeteiligung	- AV - G -	44
45.	Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 411/13		
	Ausschussbeteiligung	- FJ - AS -	45
46.	Erste Verordnung zur Änderung der Arzneimittelfarbstoffverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 306/13		
	Drucksache 306/1/13		
	Ausschussbeteiligung	- G - AV -	46
47.	Verordnung zur Änderung der Pflegestatistik-Verordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 330/13 (neu)		
	Ausschussbeteiligung	- G - In -	47

		<u>Seite</u>
48.	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 434/13 Ausschussbeteiligung	- G - Fz - In - 48
49.	Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 332/13 zu Drucksache 332/13 Drucksache 332/1/13 Ausschussbeteiligung	- U - AV - Vk - - Wi - 49
50.	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärm-Außenwohnbereichsentschädigungs-Verordnung - 3. FlugLSV)	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 484/13 Drucksache 484/1/13 Ausschussbeteiligung	- U - Vk - Wi - - Wo - 50
51.	Erste Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 435/13 Drucksache 435/1/13 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - In - 51

			<u>Seite</u>
52.	Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Containersicherheit		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 436/13		
	Ausschussbeteiligung	- Vk -	52
53.	48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 445/13		
	Drucksache 445/1/13		
	Ausschussbeteiligung	- Vk - AV - In -	53
54.	Frequenzverordnung (FreqV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 211/13		
	Drucksache 211/1/13		
	Ausschussbeteiligung	- Wi - In - K -	54
55.	Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG		
	Drucksache 437/13		
	Drucksache 437/1/13		
	Ausschussbeteiligung	- Wi - FJ - G - - In -	55

		<u>Seite</u>
56.	Verordnung zur Durchführung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 438/13 Drucksache 438/1/13 Ausschussbeteiligung	- Wi - AS - U - 56
57.	Siebte Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 446/13 Drucksache 446/1/13 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz - Vk - 57
58.	Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts	
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 447/13 Drucksache 447/1/13 Ausschussbeteiligung	- Wi - In - U - 58
59.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 - LStÄR 2013)	
	gemäß Artikel 108 Absatz 7 GG Drucksache 424/13 Ausschussbeteiligung	- Fz - AS - 59

			<u>Seite</u>
60.	Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht		
	Drucksache 485/13		
	Ausschussbeteiligung	- R -	60

TOP 1:

Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz - ASchulG)

Drucksache: 486/13

Das Gesetz dient der Stärkung der Deutschen Auslandsschulen.

Die Deutschen Auslandsschulen vermitteln im Ausland ein nachhaltiges und positives Bild von Deutschland. Mit ihrem schulischen Angebot leisten sie einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung der schulischen Bildung und damit zur Entwicklung im Gastland insgesamt. Die Deutschen Auslandsschulen wenden sich weltweit an Deutsche, die sich beruflich im Ausland befinden und für ihre Kinder eine deutsche schulische Erziehung wünschen. Darüber hinaus bieten die heute überwiegend als Begegnungsschulen konzipierten Einrichtungen Kindern der Gastländer und anderer Kulturkreise die Möglichkeit, sich mit Deutschland, seiner Kultur und Sprache vertraut zu machen.

Das Gesetz soll die Förderung der Auslandsschulen im Rahmen der Auswärtigen Angelegenheiten entsprechend der EntschlieÙung des Deutschen Bundestages vom 30. Mai 2008 regeln. Bisher erfolgt die Förderung durch die Gewährung von Zuwendungen nach der Bundeshaushaltsordnung. Das Gesetz will einen Anspruch auf Förderung einführen und damit die Grundlagen für eine dauerhafte Gewährleistung des laufenden Schulbetriebes schaffen.

Das Gesetz enthält gesetzlich den Begriff "Deutsche Auslandsschule" und definiert den Anspruch auf die Verleihung des Status, der vom Bund verliehen wird.

Es legt ferner Mindestinhalte eines Fördervertrages fest und regelt den Umfang der personellen und finanziellen Förderung. Hierdurch sollen erfolgreich arbeitende Schulen belohnt und Anreize für eine zielorientierte Arbeit aller Deutschen Auslandsschulen gesetzt werden.

Wesentliche Regelungen zur Umsetzung des Gesetzes sollen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern vorbehalten werden.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 3. Mai 2013 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen. Diese enthält die Eckpunkte für die im Einvernehmen mit den Ländern umzusetzende Verwaltungsvereinbarung. Darüber hinaus werden Modifikationen bezüglich der vorgesehenen Förderfähigkeit Deutscher Auslandsschulen verlangt. Weiterhin soll auch der deutsche Hauptschulabschluss in das Gesetz mitaufgenommen werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 nach Maßgabe von Änderungen angenommen.

Der federführende **Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Der **Finanzausschuss** empfiehlt darüber hinaus die Annahme einer EntschlieÙung, in der zum Ausdruck gebracht werden soll, dass die Verwaltungsvereinbarung zeitnah zur Verabschiedung des Gesetzes abgeschlossen wird (vgl. BR-Drucksache 486/1/13).

TOP 2:

Zweites Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes

Drucksache: 488/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz sieht vor, dass zukünftig für die Verzeichnisse der Ökokontrollstellen konkrete Anforderungen an die Inhalte und die Veröffentlichung gelten. Das von den Kontrollstellen zu führende Verzeichnis muss Name und Anschrift der kontrollierten Unternehmen, deren Identifikationsnummer, Name und Code-nummer der Kontrollstelle sowie Angaben über die Art und Tätigkeit des Unternehmens enthalten.

Die Kontrollstelle wird ferner verpflichtet, Abschriften oder Kopien der von ihr für ein Unternehmen ausgestellten Bescheinigungen fünf Jahre aufzubewahren und während dieser Zeit im Internet zugänglich zu machen.

Bei schwerwiegenden Mängeln im Kontrollverfahren können Kontrollstellen suspendiert werden. Die Suspendierung kann unmittelbar von der zuständigen Überwachungsbehörde des Landes verhängt werden und dauert, bis das Verfahren zum Entzug der Zulassung abgeschlossen ist.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf eine Gesetzesinitiative des Bundesrates (BR-Drucksache 18/13 - Beschluss -) zurück. In ihrer Gegenäußerung zu dieser Gesetzesinitiative des Bundesrates (BT-Drucksache 17/12855) hat die Bundesregierung zuvor ihre Haltung bekräftigt, dass es zur Umsetzung der EU-Vorgabe für ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der von den Öko-Kontrollstellen erfassten Unternehmen nicht zwingend einer eigenen rechtlichen Regelung bedürfe, man respektiere jedoch die wiederholt vorgebrachte Forderung der Länder nach einer klaren rechtlichen Verankerung im Öko-Landbaugesetz.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 243. Sitzung am 6. Juni 2013 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - BT-Drucksache 17/13736 - in einer Neufassung angenommen. Dabei hat der Deutsche Bundestag die Anliegen der Länder aus der Gesetzesinitiative des Bundesrates zwar teilweise

aufgegriffen, der Forderung des Bundesrates, die Verzeichnisse der Öko-Kontrollstellen mit den Daten aller zertifizierten Ökobetriebe über eine zentrale Internet-Plattform verbindlich bundesweit zu bündeln, ist er jedoch nicht gefolgt. Allerdings sollen die Pflichten der Kontrollstellen in einer Rechtsverordnung noch konkretisiert werden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 3:

Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt

Drucksache: 489/13

I. Zum Inhalt

Das vorliegende Gesetz verfolgt das Ziel, schwangeren Frauen, die anonym bleiben möchten, bundeseinheitlich umfassende und niedrigschwellige Hilfen anzubieten. Es soll sichergestellt werden, dass die Gefahren einer unbegleiteten Geburt vermieden und Mutter und Kind geschützt werden. Zugleich stellt die Regelung den Betroffenen eine rechtssichere Grundlage bereit. Die erforderlichen Gesetzesänderungen betreffen das Staatsangehörigkeitsgesetz, das Melderechtsrahmengesetz, das Personenstandsgesetz, die Personenstandsverordnung, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Bürgerlichen Gesetzbuch und das Schwangerschaftskonfliktgesetz.

Im Einzelnen werden insbesondere folgende Regelungen getroffen:

- Neben den weiter bestehenden Angeboten der anonymen Geburt, der anonymen Kindesabgabe und den vorhandenen Babyklappen wird eine gesetzliche Regelung der vertraulichen Geburt geschaffen. Sie soll den Interessen von leiblicher Mutter, Kind, leiblichem Vater und bei einer Adoption auch der Annehmenden Rechnung tragen.
- Damit Schwangere, die bei und nach der Geburt anonym bleiben möchten, schon während der Schwangerschaft besser erreicht werden, soll das Hilfesystem weiter ausgebaut und besser bekannt gemacht werden.
- Die Hilfsangebote sollen das Anonymitätsinteresse der Schwangeren wahren, niederschwellig, jederzeit erreichbar, verlässlich und dauerhaft sein, um besonders belastete Frauen überhaupt zu erreichen und durch qualifizierte Beratung zur Annahme von Hilfe zu bewegen.
- Die persönlichen Beratungsangebote werden daher durch nicht personale Informations- und Kommunikationssysteme - wie beispielsweise Online-dienste - erweitert werden, die rund um die Uhr zur Verfügung stehen. Um die Zugangsschwelle zur Beratung so niedrig wie möglich zu halten, wird

durch den Bund ein bundesweiter zentraler Notruf eingerichtet werden, der kurzfristig an Beratungsstellen vor Ort weiter vermitteln kann. Der Notruf soll durch Öffentlichkeitsarbeit bundesweit bekannt gemacht werden.

- Anlaufstellen für die Beratung werden die Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz sein, die mit Informationen über Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte während der Schwangerschaft eine neue Aufgabe übernehmen werden:
- In einer ergebnisoffenen Beratung sollen Handlungsalternativen aufgezeigt werden, wie die Schwangere ihr Kind behalten oder ihre Anonymität, jedenfalls dem Kind gegenüber, aufgeben kann.
- Wünscht die Schwangere die vertrauliche Geburt, soll sie außerdem über die Rechte des Kindes und die Rechte des Vaters, die Bedeutung, die die Kenntnis der eigenen Herkunft für die Entwicklung des Kindes hat, sowie über die Bedeutung und die Rechtsfolgen der anstehenden Adoption aufgeklärt werden.
- Möchte eine Schwangere auch nach der Beratung ihre Identität nicht preisgeben und entscheidet sie sich für eine vertrauliche Geburt, kann sie ein Pseudonym auswählen. Die Geburt soll fachlich begleitet und unter Pseudonym dokumentiert werden. Bis zum Adoptionsbeschluss soll für die Mutter die Möglichkeit offen gehalten werden, ihr Kind zurückzuerhalten.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 214/13 (Beschluss)). Die Stellungnahme zielte unter anderem darauf ab, Änderungen bei den vorgesehenen Verfahren und Vorgaben zu Beratungsabläufen und -inhalten, um die in Not geratenen Frauen erreichen zu können, sowie bei den Regelungen zum Adoptionsverfahren, die sich im Wesentlichen am Kindeswohl orientieren, herbeizuführen.

Damit möglichst viele Frauen ihre Kinder medizinisch betreut gebären, wurde außerdem gefordert, den betroffenen Frauen als Ultima Ratio auch die anonyme Geburt zu ermöglichen sowie zu prüfen, wie im weiteren Verfahren den Rechten des Kindsvaters und dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Außerdem wurde die vorgesehene Übernahme der den Einrichtungen der Geburtshilfe und den zur Geburtshilfe berechtigten Personen entstehenden Kosten sowie den Aufbau entsprechender Verwaltungsstrukturen durch die Länder abgelehnt.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seiner 244. Sitzung am 7. Juni 2013 nach Maßgabe von Änderungen in der Personenstandsverordnung und im Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) angenommen.

Den Forderungen des Bundesrates in BR-Drucksache 214/13 (Beschluss) ist dabei in zwei Punkten, die das Schwangerschaftskonfliktgesetz betreffen, Rechnung getragen worden: Die Voraussetzungen, unter denen bei einer vertraulichen Geburt ein Kind in die Obhut seiner leiblichen Mutter zurückgegeben werden kann, hat sich nicht ausschließlich am Willen der leiblichen Mutter, sondern insbesondere an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren; die Mutter ist über ihre Rechte in Abwägung zu den Rechten des Kindes im Beratungsgespräch zu informieren.

Hinsichtlich der Kosten, die im Zusammenhang mit der Geburt sowie der Vor- und Nachsorge entstehen, wurde eine Kostenverlagerung von den Ländern auf den Bund vorgenommen.

Weitere Forderungen des Bundesrates sind unberücksichtigt geblieben.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2013 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP4:

Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung

Drucksache: 490/13

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten gemäß § 11 Absatz 3a des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) zwischen Bund und Ländern seit 2005 Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbstätige (Hartz IV-SoBEZ). 2013 ist die Überprüfung für das Jahr 2012 mit Wirkung ab 2014 vorzunehmen. Die Hartz IV-SoBEZ betragen im Ergebnis der Überprüfung 2013 mit den endgültigen Daten 2012 ab 2014 jährlich 777 Millionen Euro. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer in § 1 FAG und die an die Empfängerländer der SoBEZ zu zahlenden Beträge sollen deshalb ab 2014 entsprechend angepasst werden

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 13. Juni 2013 in geänderter Fassung verabschiedet. Darin wird durch die Einfügung von Artikel 2 die Bundeshaushaltsordnung geändert, mit der für noch nicht abgeschlossene Prüfungsverfahren und vom Parlament noch nicht beratene Berichte des Bundesrechnungshofes eine spezialgesetzliche Informationszugangsregelung getroffen worden ist.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 106 Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 5:

Gesetz zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken (Apothekennotdienstesicherstellungsgesetz - ANSG)

Drucksache: 491/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz wird das Ziel verfolgt, die flächendeckende, ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln auch außerhalb der regulären Apotheken-Öffnungszeiten - insbesondere in dünn besiedelten ländlichen Regionen - mit Arzneimitteln sicherzustellen. Ferner soll das hohe Leistungsniveau der Apotheken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erhalten beziehungsweise in strukturschwachen Regionen gezielt verbessert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen das Apothekengesetz, das Arzneimittelgesetz und die Arzneimittelpreisverordnung eine Änderung erfahren.

Im Apothekengesetz sollen im dritten Abschnitt vier neue Gesetzesregelungen eingefügt werden. Durch die Neuregelungen sollen ein pauschaler Zuschuss für Apotheken für die in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr durchgehend erbrachten Notdienste eingeführt und das Nähere zur Verteilung der Mittel geregelt werden. Der Zuschuss soll aus einem Fonds gezahlt werden, den der Deutsche Apothekerverband e. V. als Beliehener, getrennt von dem sonstigen Vermögen des Vereins, errichten und verwalten soll. Die diesbezügliche Rechts- und Fachaufsicht soll bei dem Bundesministerium für Gesundheit liegen.

Um die Bezuschussung des Notdienstes sicherstellen zu können, soll der Deutsche Apothekerverband e. V. gegenüber den Apotheken für jedes Quartal die abzuführenden Beträge durch rechtsmittelfähigen Bescheid festsetzen. Die Festsetzung der Beträge soll dabei auf der Basis der jeweils im Quartal abgegebenen Packungen verschreibungspflichtiger Fertigarzneimittel zur Anwendung beim Menschen erfolgen. Die so ermittelten Beträge sollen die Apotheken dann regelmäßig und fristgerecht (nach jedem Quartalsende innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Bescheids) an den Fonds abführen.

Darüber hinaus soll eine Regelung zum Schadensersatz gegenüber der Bundesrepublik Deutschland für den Fall getroffen werden, dass der Deutsche Apothekerverband e. V. infolge einer rechtswidrigen und vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung einen Schaden verursachen sollte.

Die Änderung im Arzneimittelgesetz dient der Klarstellung, dass die in § 78 Absatz 1 Satz 2 geregelte Ermächtigung, den Festzuschlag für verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel für Apotheken durch eine Rechtsverordnung anzupassen, nicht für den Anteil des Festzuschlags gilt, der zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes vorgesehen ist.

In der Arzneimittelpreisverordnung soll schließlich geregelt werden, dass der Festzuschlag auf verschreibungspflichtige Fertigarzneimittel zur Finanzierung des Zuschusses zum Notdienst nach dem neuen § 20 ApoG um einen Betrag von 0,16 Euro erhöht werden soll.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 216/13 (Beschluss)). In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Alternativen zur Verwaltung des "Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken" durch einen eingetragenen Verein sowie zur fehlenden Beteiligung ausländischer Versandapotheken an der Finanzierung des Fonds zu entwickeln. Ferner wurde die Bundesregierung darum gebeten, ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Erfahrungsbericht über die Umsetzung des Gesetzes vorzulegen, um nachvollziehen zu können, ob die vorgesehenen zusätzlichen Mittel für den Apothekennotdienst die Apotheken vor Ort zeitnah erreichen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses in seiner Sitzung am 6. Juni 2013 nach Maßgabe von Änderungen im Apothekengesetz angenommen.

Es wurde unter anderem klargestellt, dass

- der Deutsche Apothekerverband e. V. Anordnungsbehörde im Sinne von § 3 VwVG und Vollzugsbehörde im Sinne von § 7 VwVG sein soll;
- der "Fonds zur Förderung der Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken" zur Sicherstellung seiner Zahlungsfähigkeit im jeweils laufenden

Quartal Betriebsmittel in angemessener Höhe vorzuhalten hat;

- für erfolglose Widerspruchsverfahren gegen die vom Deutschen Apothekerverband e. V. gegenüber einer Apotheke festgesetzten abzuführenden Beträge sowie im Falle von erforderlich werdenden Schätzungen der von einer Apotheke in einem Quartal abgegebenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel Gebühren und Auslagen erhoben werden sollen;
- für Klagen gegen den "Beliehenen" Deutscher Apothekerverband e. V. das Verwaltungsgericht örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der "Beliehene" seinen Sitz hat;
- der Deutsche Apothekerverband e. V. die Befugnis erhalten soll, die Anzahl der von einer Apotheke abgegebenen Packungen verschreibungspflichtiger Arzneimittel, die auf Privatrezepte entfallen, zu schätzen und auf dieser Grundlage die an den "Fonds zur Sicherstellung des Notdienstes von Apotheken" abzuführenden Beträge festzusetzen, sofern eine Apotheke ihrer Verpflichtung zur Selbsterklärung über die Gesamtzahl der in einem Quartal abgegebenen verschreibungspflichtigen Fertigarzneimittel nicht nachkommt;
- der Deutschen Apothekerverband e. V. die Möglichkeit haben soll, sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit den Rechenzentren auf eine pauschale Kostenerstattung zu verständigen.

Darüber hinaus ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf den 1. August 2013 festgesetzt worden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juni 2013 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 6:

Drittes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften

Drucksache: 492/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt darauf, Gefahren und unvermeidbare Risiken für die Gesundheit von Mensch und Tier zu vermeiden. Hierzu sollen zum einen EU-rechtliche Vorgaben auf dem Gebiet der Pharmakovigilanz (Richtlinie 2012/26/EU zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG) im Arzneimittelgesetz umgesetzt und zum anderen sollen dopingrechtliche Regelungen angepasst werden. Ferner sollen Änderungen in der Arzneimittelhandelsverordnung, im Fünften Buch Sozialgesetzbuch und in der Arzneimittel-Nutzenbewertungsverordnung vorgenommen werden.

Der Regelungsschwerpunkt liegt auf dem Arzneimittelgesetz. Hier soll künftig in § 6a AMG auch die Tathandlung des Erwerbs als Vorstufe des Besitzes der dem Besitzverbot unterliegenden Arzneimittel und Wirkstoffe geregelt werden.

Ferner sollen die in § 29 AMG geregelten Anzeigepflichten um die Verpflichtung ergänzt werden, dass der Inhaber einer Zulassung von Arzneimitteln die Gründe für das vorübergehende oder endgültige Einstellen des weiteren Inverkehrbringens, für den Rückruf, den Verzicht auf die Zulassung oder für die Nichtbeantragung der Verlängerung einer Zulassung unverzüglich der zuständigen Bundesoberbehörde mitzuteilen hat. Außerdem sollen diverse redaktionelle Änderungen und Ergänzungen erfolgen.

Die in der Arzneimittelhandelsverordnung in § 6 Absatz 1 Satz 2 getroffene Neuregelung über die Auslieferung von Arzneimitteln, die zur Anwendung bei Menschen bestimmt sind, soll sicherstellen, dass Arzneimittel nur an solche Personen mit Sitz außerhalb der EU (Drittstaaten) geliefert werden, die nach ihrem jeweiligen nationalstaatlichen Recht zum Großhandel mit Arzneimitteln befugt sind.

Im Fünften Buch Sozialgesetzbuch soll in der in § 35a getroffenen Regelung zur "Bewertung des Nutzens von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen" unter

anderem klargestellt werden, dass die in § 35a Absatz 8 SGB V geregelte Klage gegen eine von dem Gemeinsamen Bundesausschuss bewirkte Veranlassung einer Nutzenbewertung von erstattungsfähigen Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen unzulässig sein soll.

In der Arzneimittel-Nutzenbewertungsverordnung erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 263/13 (Beschluss)). In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat darum gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine rechtliche Klarstellung bei der Ausstellung von Zertifikaten über die "Gute Herstellungspraxis" nach § 64 Absatz 3f AMG vorzunehmen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses in seiner Sitzung am 7. Juni 2013 nach Maßgabe von Änderungen angenommen. Der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf hat er allerdings nicht Rechnung getragen.

Im Arzneimittelgesetz sind folgende Änderungen hervorzuheben:

- im Rahmen der in § 63f Absatz 4 geregelten "Allgemeinen Voraussetzungen für nichtinterventionelle Unbedenklichkeitsprüfungen", die vom pharmazeutischen Unternehmer von zulassungs- oder registrierungspflichtigen Arzneimitteln (Inhaber der Zulassung) anzuzeigen sind, ist eine Erweiterung der Anzeigepflicht im Falle einer vorgenommenen Unbedenklichkeitsprüfung erfolgt: Künftig sollen neben der Angabe der geleisteten Entschädigung auch der Aufwand der beteiligten Ärzte dargestellt und die Angemessenheit der Entschädigung begründet werden; ferner sind die Inhaber von Zulassungen künftig gehalten, Veränderungen von Art und Höhe der an sie geleisteten Entschädigungen inklusive der beteiligten Ärzte innerhalb von vier Wochen nach Quartalsende zu übermitteln;
- in der in § 67 AMG geregelten "Allgemeine Anzeigepflicht" bei Anwendungsbeobachtungen zugelassener oder registrierter Arzneimittel sind neben der Art und Höhe der an die Ärzte zu Lasten der Krankenkassen geleisteten Entschädigung jeweils eine Ausfertigung der mit ihnen geschlossenen Verträge, die Darstellung des Aufwands der beteiligten Ärzte und eine Begründung für die Angemessenheit der Entschädigung an die zuständigen Behörden zu übermitteln. Bei Untersuchungen mit Arzneimitteln, die zur

Anwendung beim Menschen bestimmt sind, ist der zuständigen Bundesoberbehörde künftig innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Datenerfassung ein Abschlussbericht zu übermitteln;

- in der Übergangsvorschrift wird festgelegt, dass die zuvor genannten Neuregelungen bei laufenden Verfahren erst ab Januar 2014 gelten sollen.

Im Heilmittelwerbegesetz erfolgte in § 7 eine Klarstellung zur Geltung der Preisvorschriften für Zuwendungen oder Werbegaben im Arzneimittelbereich.

Im Vierten Buch Sozialgesetzbuch wurden zum einen Zustimmungsvorbehalte für den Abschluss, die Verlängerung oder Änderung von Vorstandsdienstverträgen eingefügt und festgelegt, dass die Vergütung der Vorstandsmitglieder im angemessenen Verhältnis zum Aufgabenbereich sowie zur Größe und Bedeutung der Körperschaft zu stehen hat. Zum anderen wurde im Rahmen der in § 85 geregelten "Genehmigungsbedürftigen Vermögensanlagen" festgelegt, dass Mietverträge künftig von Krankenkassen und ihren Verbänden vor ihrem Abschluss der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind, wenn die anzumietende Fläche größer als 7 500 m² ist und eine Mietdauer von mehr zehn Jahren fest vereinbart werden soll.

Im Fünften Buch Sozialgesetzbuch sind insbesondere folgende Änderungen getroffen worden:

- die Abschaffung der Vorlagepflicht von Vergütungsvereinbarungen im Heil- und Hilfsmittelbereich bei den zuständigen Aufsichtsbehörden;
- die Aufhebung der bisherigen einjährigen Bindungspflicht an eine Teilnahmeerklärung über die besondere ambulante ärztliche Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer beziehungsweise Gemeinschaften dieser Leistungserbringer, Träger von Einrichtungen, die eine besondere ambulante Versorgung durch vertragsärztliche Leistungserbringer anbieten, oder Kassenärztliche Vereinigungen. Ferner ist es in das Ermessen der Krankenkassen gestellt worden, die zeitliche Bindung in eine entsprechende Satzungsregelung aufzunehmen;
- die Übertragung der für die Krankenkassen geltenden Regelungen über den Zustimmungsvorbehalt für Vorstandsdienstverträge auf die Kassenärztlichen (Bundes-)Vereinigungen, den GKV-Spitzenverband, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den des GKV-Spitzenverbands sowie auf die Dienstvereinbarungen der hauptamtlichen Unparteiischen des Gemeinsamen Bundesausschusses;
- die Verlängerung der gemäß § 101 SGB V bis Ende 2013 geltenden gesetzlichen Mindestquoten im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung um zwei Jahre (bis Ende 2015); außerdem wird dem Gemeinsamen Bundes-

ausschuss ab dem Jahr 2016 die Möglichkeit eröffnet, die Höhe dieser Mindestquoten festzulegen und innerhalb dieser Mindestquote für psychotherapeutisch tätige Ärzte weitere nach Fachgebieten differenzierte Mindestquoten vorzusehen;

- die Klarstellung, dass sich der Erstattungspreis von Arzneimitteln im Fall des fehlenden Nachweises für einen Zusatznutzen an den Jahrestherapiekosten der wirtschaftlichsten möglichen Alternative von zweckmäßigen Vergleichstherapien messen lassen muss; außerdem wird festgelegt, dass der Schiedsstelle bei der Festlegung des Erstattungsbetrags ebenso wie den Vertragspartnern ein eigener Entscheidungsspielraum zusteht;
- die Festlegung in § 132e SGB V, dass Verträge der Krankenkassen mit den pharmazeutischen Unternehmen künftig auch Vereinbarungen zur Sicherstellung einer rechtzeitigen und bedarfsgerechten Versorgung der Versicherten mit Impfstoffen zur Schutzimpfung enthalten müssen;
- die Ermächtigung des Gemeinsamen Bundesausschusses, wissenschaftliche Studien zur Erprobung von medikamentösen Leistungen und Maßnahmen zur Krankenbehandlung, die nicht bereits als Untersuchungs- oder Krankenbehandlungsmethode unter die Erprobungsregelung des § 137e SGB V fallen, zu beauftragen oder mitzufinanzieren;
- die Regelung einer Verordnungsermächtigung, um Gebührenregelungen rechtssicher mit Außenwirkung in Kraft setzen zu können; dabei sollen die Gebühren so bemessen werden, dass das geschätzte Gebührenaufkommen auf die Leistungen fallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand nicht übersteigt.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat zu dem vom Deutschen Bundestag am 7. Juni 2013 verabschiedeten Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Ferner empfiehlt der **Gesundheitsausschuss** eine EntschlieÙung zu fassen, in welcher der Bundesrat die Bundesregierung darum bitten soll, im Rahmen des kommenden Gesetzgebungsverfahrens unter Einbeziehung der Länder die Maßstäbe für eine transparente, rechtssichere und objektive aufsichtsrechtliche Bewertung für adäquate Erhöhungen von Vorstandsvergütungen festzulegen.

Die Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 492/1/13** ersichtlich.

TOP 7:

Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung

Drucksache: 493/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vorliegende Gesetz zielt darauf ab, überschuldete Versicherte in der gesetzlichen und der privaten Krankenversicherung, die durch die im Jahr 2007 in der gesetzlichen und 2009 in der privaten Krankenversicherung eingeführte Krankenversicherungspflicht in diese Situation geraten sind, vor weiteren Schulden zu bewahren.

Die erforderlichen Gesetzesänderungen sollen vor allem im Fünften und Vierten Buch Sozialgesetzbuch, im Versicherungsvertragsgesetz, im Versicherungsaufsichtsgesetz und Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz erfolgen.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- In der gesetzlichen Krankenversicherung soll der erhöhte Säumniszuschlag in Höhe von fünf Prozent des rückständigen Beitrags für freiwillig Versicherte sowie Personen, die keinen anderweitigen Anspruch auf Krankenversicherung haben, abgeschafft werden.
- In der privaten Krankenversicherung soll ein Notlagentarif eingeführt werden. Versicherte, die ihrer Pflicht zur Beitragszahlung nicht nachkommen, sollen nach Durchführung eines festgelegten Mahnverfahrens in diesen Notlagentarif mit einheitlicher Prämie überführt werden; der bisherige Versicherungsvertrag soll ruhen und ein vereinfachtes Rückkehrrecht in den Ursprungstarif nach Schuldenabbau vorgesehen werden.
- Im Fünften Buch Sozialgesetzbuch soll eine rechtliche Klarstellung vorgenommen werden, dass so genannte Halteeffekte nicht bei der Kalkulation von Wahltarifen berücksichtigt werden dürfen.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen (vgl. BR-Drucksache 264/13 (Beschluss)). In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die mit der Aufhebung von § 24 Absatz 1a SGB IV (Säumniszuschlag) entstehende Ungleichbehandlung von Altschuldnern und Neuschuldnern beseitigt werden könne. Außerdem sollte geprüft werden, ob eine Regelung aufgenommen werden könne, dass Kinder und Jugendliche, die als im Notlagentarif versichert gelten, einen ihren Belangen entsprechenden Schutz im Krankheitsfall behalten.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz aufgrund der Beschlussempfehlung des Gesundheitsausschusses in seiner Sitzung am 14. Juni 2013 nach Maßgabe von Änderungen angenommen.

Im Fünften Buch Sozialgesetzbuch sind insbesondere folgende Neuregelungen getroffen worden:

- die wirksame Befreiung von der Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenkasse, wenn das Mitglied das Bestehen eines anderen Anspruchs auf Absicherung im Krankheitsfall nachweisen kann;
- die Vereinfachung und Förderung der Ermäßigung und des Erlasses von rückwirkend nachzuzahlenden Beiträgen und Säumniszuschlägen durch die Einführung eines neuen § 256a SGB V;
- die Erhöhung der Einnahmen des Gesundheitsfonds aus der Liquiditätsreserve von 1,78 Milliarden Euro auf 2,34 Milliarden Euro im Jahr 2014.

Zum Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte sind primär Parallelregelungen zu denen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch beschlossen worden.

Im Versicherungsvertragsgesetz wurden die Voraussetzungen, nach denen ein Versicherungsnehmer bisher die Stundung des Prämienzuschlags verlangen konnte, gestrichen und das Recht des Versicherungsnehmers, eine Stundungsvereinbarung mit dem Versicherer zu treffen, gestärkt. Darüber hinaus sollen Prämienzuschläge für Vertragsabschlüsse, die bis Ende 2013 beantragt werden, nicht mehr verlangt werden können.

Im Versicherungsaufsichtsgesetz wird in der Regelung zum Notlagentarif (§ 12h) den besonderen Belangen von Kindern und Jugendlichen dadurch Rechnung getragen, dass für sie ein erweiterter Erstattungsanspruch für Vorsorgeun-

tersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach gesetzlich eingeführten Programmen und für Schutzimpfungen eingerichtet wird.

Im Krankenhausentgeltgesetz sind insbesondere Regelungen zur Förderung der Neueinstellung oder Aufstockung sowie der Fort- und Weiterbildung von qualifiziertem ärztlichen und pflegerischen Hygienepersonal in den Krankenhäusern nach Maßgabe des Infektionsschutzgesetzes sowie über die Bereitstellung von Fördermitteln für externe Beratungsleistungen getroffen worden.

Im Krankenhausfinanzierungsgesetz sind die Änderungen unter anderem darauf ausgerichtet, Konflikte zwischen den Vertragspartnern bei der Abrechnungsprüfung im Krankenhausbereich zu vermeiden. Außerdem ist vorgesehen, durch folgende Maßnahmen den künftigen Aufwand für die Durchführung von Krankenhausrechnungsprüfungen zu reduzieren:

- Beauftragung der Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene, die nähere Ausgestaltung des Prüfverfahrens vorzunehmen,
- Beauftragung eines neu zu etablierenden Schlichtungsausschusses auf Bundesebene mit der verbindlichen Entscheidung von grundlegenden Ko-dier- und Abrechnungsfragen,
- Beauftragung der Selbstverwaltungspartner auf Bundesebene mit der Entwicklung und modellhaften Erprobung einer Auffälligkeitsprüfung.

Ferner sollen der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Deutsche Krankenhausgesellschaft künftig damit beauftragt werden, die nähere Ausgestaltung des Prüfverfahrens für die Einzelfallprüfung durch den Medizinischen Dienst vorzunehmen. Krankenkassen und Krankenhäusern wird die Möglichkeit eröffnet, Konflikte durch einen Schlichtungsausschuss in den Fällen zu lösen, in denen sie keine Einigung über die Ergebnisse der Einzelfallprüfung nach § 275 Absatz 1 SGB V erzielen.

Im Transplantationsgesetz ist die für die Erhebung, Dokumentation und Übermittlung der für die Wartelistenführung erforderlichen Angaben verantwortliche Person (ein Arzt oder eine von ihm beauftragte Person) festgelegt und eine strafrechtliche Regelung im Zusammenhang mit der Führung der Warteliste verankert worden, um Manipulationen entgegenzuwirken.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. Juni 2013 verab-

schiedeten Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

TOP 8:

Fünftes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Drucksache: 494/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das Gesetz wird das Europawahlgesetz insbesondere in folgenden Punkten geändert:

- a) Nach dem Vertrag von Lissabon erhält kein Mitgliedstaat mehr als 96 Abgeordnete im Europäischen Parlament. Damit sind in Deutschland nicht mehr wie bisher 99 Abgeordnete zu wählen. Das Gesetz sieht daher eine entsprechende Anpassung der Zahl der in Deutschland zu wählenden Abgeordneten des Europäischen Parlaments vor.
- b) Mit Urteil vom 9. November 2011 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Fünf-Prozent-Klausel bei der Europawahl nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und daher nichtig ist. Mit der nunmehr beschlossenen Drei-Prozent-Sperrklausel soll dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit bei gleichzeitiger Wahrung der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments Rechnung getragen werden. Das Europäische Parlament braucht nach eigener Einschätzung aufgrund des mit dem Vertrag von Lissabon geänderten Wahlverfahrens der Europäischen Kommission und der sich demzufolge ändernden Verhältnisse zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission eine angemessene Mindestschwelle für die Sitzzuteilung. Sie soll der Wahrung der Stabilität der Legislativverfahren in der EU und dem reibungslosen Funktionieren ihrer Exekutive dienen.
- c) Durch das Gesetz werden entsprechend dem in das Bundeswahlgesetz aufgenommenen verbesserten Rechtsschutz in Wahlsachen z. B. für Vereinigungen die Möglichkeit der Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht eröffnet, wenn der Bundeswahlausschuss einen Wahlvorschlag wegen fehlender Parteieigenschaft oder Eigenschaft als sonstige politische Vereinigung zurückweist. In diesem Zusammenhang wird aus Gründen der Vereinfachung künftig die Zulassung der von den Parteien eingereichten Listen für ein Land auch durch den Bundeswahlausschuss erfolgen, der bisher schon für die Zulassung der "Bundeslisten" zuständig war. Darüber hinaus wird auch bei der Europawahl die Verletzung subjektiver Rechte bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl in die Wahlprüfung des Bundestages

einbezogen. Schließlich wird die Berechtigung zur Einreichung einer Wahlprüfungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht nicht mehr von der Unterstützung von 100 Wahlberechtigten abhängig gemacht.

- d) Um für die Verfahren zur Gewährleistung des zusätzlichen Rechtsschutzes, der Mängelbeseitigung für alle Wahlvorschläge und des gegenseitigen Informationsaustausches zwischen den Mitgliedstaaten hinreichend Zeit zu haben, wurden die im Europawahlgesetz enthaltenen maßgeblichen Fristen entsprechend angepasst.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz wurde durch die Fraktionen der CDU/CSU, der FDP, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Deutschen Bundestag eingebracht. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 mit einer Änderung, im Übrigen unverändert beschlossen. Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die Zurückweisung eines Wahlvorschlags durch den Bundeswahlausschuss durch die neu eröffnete Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht nur dann angefochten werden kann, wenn das Wahlvorschlagsrecht der Partei oder sonstigen politischen Vereinigung verneint wurde. Soweit der Wahlvorschlag wegen anderer Gründe zurückgewiesen worden ist, ist die Beschwerde zum Bundeswahlausschuss statthaft.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 9:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU

Drucksache: 495/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz wird insbesondere die EU-Richtlinie über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz umgesetzt. Die Richtlinie legt u. a. die Voraussetzungen für die Zuerkennung internationalen Schutzes fest. Der internationale Schutz umfasst sowohl die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge als auch den internationalen subsidiären Schutz. Darüber hinaus bestimmt die Richtlinie die mit dem jeweiligen Schutzstatus verknüpften Rechte. Die Richtlinie führt zu Statusverbesserungen für international subsidiär Schutzberechtigte und grenzt den internationalen subsidiären Schutz klarer von den nationalen Abschiebungsverboten ab. Ebenso wie der Flüchtlingsstatus ist der internationale subsidiäre Schutz z. B. ausgeschlossen, wenn ein Ausländer bestimmte schwere Straftaten verübt hat. Die nationalen Abschiebungsverbote können nicht ausgeschlossen werden, da sie erst greifen, wenn trotz drohender Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit kein Schutzstatus gewährt wird.

Ein Asylantrag beinhaltet nunmehr neben dem Antrag auf Gewährung der Asylberechtigung auch den Antrag auf Zuerkennung von internationalem Schutz. Dieser Antrag umfasst den Flüchtlingsschutz und den subsidiären Schutz nach der o. g. Richtlinie.

Als Konsequenz führt das Gesetz zu einer Zuständigkeitsänderung gegenüber der bisherigen Rechtslage, wenn der Asylbewerber sich ausschließlich auf internationalen subsidiären Schutz beruft. Die Zuständigkeit hierüber liegt in diesen Fällen nicht mehr wie bisher bei der Ausländerbehörde, sondern beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Für Entscheidungen über nationale Abschiebungsverbote bleibt die Ausländerbehörde weiterhin zuständig.

Des Weiteren sieht das Gesetz insbesondere klarstellende und redaktionelle Änderungen im Asylverfahrensgesetz und Aufenthaltsgesetz vor.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte am 3. Mai 2013 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Er forderte die Einführung eines einstweiligen Rechtsschutzes bei Überstellungen im Dublin II-Verfahren. Des Weiteren sei die Zuständigkeit für Entscheidungen über das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbots dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu übertragen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 244. Sitzung am 7. Juni 2013 das Gesetz mit Maßgaben, im Übrigen unverändert beschlossen.

Hierbei ist der Deutsche Bundestag der Forderung des Bundesrates bezüglich der Einführung eines einstweiligen Rechtsschutzes bei Überstellungen im Dublin-II-Verfahren nachgekommen. In einem Überstellungsfall nach der Dublin II-Verordnung kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe die aufschiebende Wirkung der Entscheidung nach der Verwaltungsgerichtsordnung beantragt werden. Bei rechtzeitiger Antragstellung ist die Abschiebung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.

Die Forderung der Übertragung bestimmter Zuständigkeiten auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat der Deutsche Bundestag nicht aufgegriffen.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

Ferner empfiehlt er, eine EntschlieÙung zu fassen. In dieser soll der Bundesrat u. a. feststellen, dass die Anrufung des Vermittlungsausschusses nur nicht erfolgt sei, weil diese den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in dieser Legislaturperiode und damit die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie gefährden könne. Der Bundesrat hielte an seiner Forderung fest, der die Zuständigkeit für Entscheidungen über das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nach nationalem Recht unabhängig von einem Asylverfahren auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu übertragen. Als für die Durchführung der Asylverfahren zuständige Behörde verfüge das Bundesamt über die erforderliche Kompetenz zur Beurteilung aller zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote. Die Bundesregierung werde aufgefordert, bei dem nächsten Gesetzentwurf zur Änderung des Aufenthalts- bzw. Asylverfahrensgesetzes die Übertragung der vollständigen Zuständigkeit für die Entscheidung über das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote außerhalb eines Asylverfahrens vorzusehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf BR-Drucksache 495/1/13 verwiesen.

TOP 10:

... Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Drucksache: 510/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der Erleichterung der Aufnahme als Spätaussiedler und soll besondere Härten bei der nachträglichen Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers vermeiden.

Im Einzelnen regelt das Gesetz insbesondere folgende Änderungen des Bundesvertriebenengesetzes:

Auf das Merkmal der familiären Vermittlung der deutschen Sprache für das Bekenntnis zum deutschen Volkstum wird als strikte Voraussetzung verzichtet. Dieses Merkmal führe in der Praxis zu unbilligen Hürden für die Aufnahme als Spätaussiedler. Es wird die Möglichkeit eröffnet, auf andere Weise das Bekenntnis zum deutschen Volkstum nachzuweisen. Eine Möglichkeit bleibt die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache.

An der maßgeblichen Regelungsidee, dass die Aussiedlung grundsätzlich gemeinsam (als Familie) zu erfolgen hat, d. h. nur im Falle einer Härte eine nachträgliche Einbeziehung in den Aufnahmebescheid von Ehegatten oder Abkömmlingen ausnahmsweise möglich ist, wird nicht weiter festgehalten. Die Praxis habe gezeigt, dass die hierdurch in wesentlichem Umfang verursachten Trennungen der Familien der Spätaussiedler nicht ausreichend beseitigt werden könnten. Dementsprechend ist nun die nachträgliche Einbeziehung unabhängig vom Nachweis eines Härtefalles und ohne zeitliche Einschränkungen möglich. Die nachträgliche Einbeziehung wird so zu einer weiteren Option, die neben die Möglichkeit der Einbeziehung zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung tritt.

Die Ausnahmeregelung auf den Besitz von Grundkenntnissen der deutschen Sprache bei Ehegatten und Abkömmlingen für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers zu verzichten, ist um die Variante der körperlichen, geistigen und seelischen Krankheit erweitert worden. Das Erfordernis des Besitzes von Grundkenntnissen der deutschen Sprache als strikte Voraussetzung für die Einbeziehung in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers könne in Einzelfällen hinsichtlich des Ehegatten bzw. des Abkömmlings zu unbilligen Härten führen. In der Verwaltungspraxis und durch Eingaben habe sich gezeigt, dass es in bestimmten Fällen auch über den bereits

gesetzlich geregelten Ausnahmefall der Behinderung weitere Fälle gebe, in denen das Festhalten an der Voraussetzung des Besitzes von Grundkenntnissen der deutschen Sprache eine unbillige Härte darstelle. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn der Ehegatte oder Abkömmling aufgrund einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit nicht in der Lage sei, die erforderlichen Grundkenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben.

II. Zum Gang der Beratungen

Den Gesetzentwurf hat der Bundesrat am 6. Juli 2012 in den Deutschen Bundestag eingebracht. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 mit Maßgaben, im Übrigen unverändert beschlossen. Der vom Bundesrat eingebrachte Gesetzentwurf sah für die Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen in den Aufnahmebescheid des Spätaussiedlers vor, auf Grundkenntnisse der deutschen Sprache bei Vorliegen einer körperlichen, geistigen und seelischen Krankheit oder vergleichbarer Fälle zu verzichten. Hierdurch sollten unbillige Härten vermieden werden.

Der Deutsche Bundestag hat auf der Grundlage des Gesetzentwurfs des Bundesrates insbesondere die oben unter I. genannten weiteren Änderungen des Bundesvertriebenengesetzes beschlossen. Die Regelung des Bundesrates hat er aufgegriffen, wobei er jedoch von der Variante der "vergleichbaren Fälle" abgesehen hat. Der Begriff der "vergleichbaren Fälle" sei zu unbestimmt.

III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 11:

Siebtes Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Drucksache: 496/13 und zu 496/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Um die Qualität deutscher Filme zu steigern und deren Wettbewerbsfähigkeit im In- und Ausland sicherzustellen, wurde mit dem Filmförderungsgesetz eine Struktur zur Förderung des deutschen Films geschaffen. Sie wird durch eine Filmabgabe finanziert, die von Kinos, Videotheken und Fernseh Anbietern erhoben wird. Die derzeitige Rechtsgrundlage zur Erhebung der Filmabgabe läuft zum 31. Dezember 2013 aus. Mit dem Gesetz beabsichtigt die Bundesregierung, das bisherige System der Filmförderung beizubehalten, um die Leistungsfähigkeit der deutschen Filmwirtschaft zu erhalten. Ferner soll das Filmförderungsgesetz an die aktuellen technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen im Film- und Medienbereich angepasst werden.

Der Regierungsentwurf sah vor, die Filmabgabe anstelle der bisherigen fünf Jahre auf zweieinhalb Jahre zu befristen, um auf den schnellen technischen Wandel und die sich daraus ergebenden Marktveränderungen in diesem Bereich reagieren zu können. Ferner sollen im Wesentlichen folgende Akzente gesetzt werden:

- Sehbehinderte und hörgeschädigte Menschen sollen besser an Filmvorführungen teilnehmen können, indem Kinos zur Bereitstellung einer barrierefreien Fassung verpflichtet werden; verbesserte Förderungsmöglichkeiten sollen Anreize für Modernisierungsmaßnahmen in Kinos setzen, um Barrieren abzubauen.
- Die "Digitalisierung des Filmerbes" soll in den Aufgabenkatalog der Filmförderungsanstalt aufgenommen werden, um so zur Bewahrung des nationalen Filmerbes beizutragen.
- Förderschwerpunkte sollen konzentriert werden.
- Die Sperrfristen, nach deren Ablauf Filme verwertet werden dürfen, sollen flexibilisiert werden.
- Videoabrufdienste mit Sitz im Ausland sollen zur Filmabgabe verpflichtet werden, sofern sie deutsche Filme über einen Internetauftritt in deutscher Sprache anbieten; die Abgabepflicht soll nur für die Umsätze gelten, die sie mit Kunden in Deutschland erzielt haben.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens kurz Stellung genommen. Neben einem Hinweis auf die korrekte Bezeichnung "Deutsche Film- und Medienbewertung" hatte er gefordert, neben dem Prädikat "besonders wertvoll" auch das Prädikat "wertvoll" in die Referenzfilmförderung mit einzubeziehen.

Der Deutsche Bundestag hat den Namenshinweis im Gesetzesbeschluss aufgegriffen, den Vorschlag zur Ausweitung der Referenzfilmförderung hingegen nicht.

Daneben hat er u. a. folgende weitere Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen:

Die Förderung deutscher Kinder- und Dokumentarfilme soll aufgewertet werden, indem insbesondere hochwertige Projekte, die mit Originalstoffen aus der Lebenswirklichkeit der Kinder arbeiten, gefördert werden sollen. Kinder- und Dokumentarfilme sollen aber nicht nur bei der Herstellung verstärkt unterstützt werden, sondern auch durch die Referenzfilm- und Absatzförderung.

Die Befristung der Filmabgabe hat der Deutsche Bundestag auf drei Jahre festgesetzt, weil eine ganzjährige Laufzeit verwaltungstechnisch günstiger sei.

Ferner setzt sich der Deutsche Bundestag in einer begleitenden EntschlieÙung kritisch mit der aktuellen Situation der Filmförderung in Deutschland auseinander und fordert die Bundesregierung auf, diese weiterzuentwickeln. Die EntschlieÙung ist in BR-Zu-Drucksache 496/13 abgedruckt.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat, den Vermittlungsausschuss zu dem Gesetz nicht anzurufen und das Gesetz damit zu billigen.

TOP 12:

Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Drucksache: 497/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) für eine Beschränkung der Haftung hinsichtlich beruflicher Fehler auf das Vermögen der Gesellschaft geöffnet werden.

Die Partnerschaftsgesellschaft als Rechtsform verbinde unter anderem den Vorteil transparenter Besteuerung mit einer Haftungskonzentration auf einzelne mit der Bearbeitung eines Auftrags befasste Partner (§ 8 Absatz 2 PartGG). Dies stoße auf Schwierigkeiten, wenn Aufgaben von Teams bearbeitet werden. Die unterschiedliche Spezialisierung der miteinander Handelnden führe dazu, dass die Arbeitsbeiträge der anderen weder inhaltlich noch dem Umfang nach vollständig überblickt und verantwortet werden könnten. Anwaltliche Kanzleien wählten beispielsweise daher immer häufiger die Rechtsform der Limited Liability Partnership (LLP) nach englischem Recht. Dazu soll mit dem Gesetz nach deutschem Recht eine alternative Rechtsform angeboten werden, so dass Angehörige freier Berufe sich für eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) entscheiden können. Im PartGG soll deshalb eine entsprechende Haftungsbeschränkung geschaffen werden. Die bisherige Partnerschaftsgesellschaft soll neben dieser Rechtsform weiter bestehen bleiben. Mit dem Gesetz sollen ferner Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für Rechtsanwältinnen und -anwälte sowie Patentanwältinnen und -anwälte eingeführt werden. Die Mindestversicherungssumme soll zum Schutz der Rechtsuchenden dienen und die fehlende persönliche Haftung ausgleichen.

Für Steuerberater, -bevollmächtigte und -gesellschaften sollen die Änderungen im PartGG dadurch nachvollzogen werden, dass die Rechtsform der bisherigen und der neuen Partnerschaftsgesellschaft in die Regelungen zur Berufshaftpflichtversicherung einbezogen werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, vgl. BR-Drucksache 309/12. Der Bundesrat hat in seiner 899. Sitzung am 6. Juli 2012 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 309/12 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucksache 17/13944) mit Änderungen angenommen.

Insbesondere wird zum Schutz der Geschädigten die Regelung zu Haftpflichtversicherung so gestaltet, dass Geschädigte auch dann Ansprüche haben, wenn der Versicherte Obliegenheiten verletzt hat, weil er beispielsweise mit der Prämienzahlung in Verzug ist. Eine Änderung soll gewährleisten, dass die korrekte Eintragung des Namenszusatzes nicht Bedingung für die wirksame Haftungsbeschränkung sei. Der Haftpflichtversicherer soll bei einem wissentlichen Verstoß gegen Pflichten erst bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens von der Leistungspflicht befreit sein. Für Partnerschaftsgesellschaften, bei denen die Haftung für Berufsfehler auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, soll der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von einer Million Euro für den einzelnen Versicherungsfall erforderlich sein. Diese Änderung entspricht der Bitte des Bundesrates, eine entsprechende Änderung zu prüfen.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Anpassung des patentanwaltlichen Berufsrechts und des Rechtsdienstleistungsgesetzes hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungs- bzw. Berufsausübungszeiten in der Schweiz und die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie die Erbringung von Rechtsdienstleistungen von Personen aus der Schweiz sind entfallen. Diese Änderungen wurden in das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz übernommen, das der Deutsche Bundestag am 16. Mai 2013 beschlossen hat, vgl. BR-Drucksache 381/13.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 13:

Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung

Drucksache: 498/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die Verbraucherrechterichtlinie vom 25. Oktober 2011 (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64) in nationales Recht umgesetzt werden. Darüber hinaus soll eine Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vorgenommen werden, die durch den Übergang der Gesetzgebungskompetenz für die soziale Wohnraumförderung auf die Länder notwendig geworden ist.

Der Untertitel 2 im Zweiten Buch des BGB Abschnitt 2 Titel 1 wird neu gefasst. Hier finden sich zukünftig allgemeine Grundsätze über Verbraucherverträge, die unabhängig von der Vertriebsform gelten (§ 312a BGB-neu), Vorschriften über grundlegende vertragliche Informationspflichten für Verbraucherverträge, die im stationären Handel geschlossen werden (§ 312a Absatz 2 BGB-neu), sowie Regelungen über Verträge, die außerhalb von Geschäftsräumen und im Fernabsatz geschlossen werden (§§ 312b f. BGB-neu).

Neu gefasst werden die Regelungen über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen in den §§ 355 ff. BGB-neu, die ebenfalls zwischen allgemeinen, für alle Verbraucherverträge geltenden Bestimmungen (§ 355 BGB-neu) und Sonderregelungen für bestimmte Vertriebsformen (§§ 356 ff. BGB-neu) - insbesondere im Hinblick auf Widerrufsfrist und Rechtsfolgen - unterscheiden.

Weitere Änderungen betreffen Anpassungen der kaufrechtlichen Garantie an die Definition der Richtlinie in § 443 BGB-neu sowie Regelungen der Leistungszeit und des Gefahrübergangs beim Verbrauchsgüterkauf in § 474 BGB-neu.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung umfangreich Stellung genommen, vgl. BR-Drs. 817/12 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in

seiner 247. Sitzung am 14. Juni 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 17/13951) mit Änderungen verabschiedet. Dabei hat er teilweise Änderungsvorschläge des Bundesrates aus dessen Stellungnahme aufgegriffen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 14:

Gesetz zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Drucksache: 499/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz regelt die Rahmenbedingungen für die Einsichtnahme in die Akten des Bundesverfassungsgerichts sowie in Entscheidungsentwürfe, Voten und Dokumente, die Abstimmungen betreffen, mit dem Ziel die Einsichtnahme im Interesse der Aufarbeitung der Geschichte des Gerichts und seiner Entscheidungen zu erleichtern.

§ 35b des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG), der die Auskunft aus und die Einsicht in Akten des Bundesverfassungsgerichts regelt, soll dahingehend ergänzt werden, dass hinsichtlich der Akten, die beim Bundesarchiv oder durch das Bundesarchiv als Zwischenarchivgut aufbewahrt werden, nach Ablauf von 30 Jahren seit Abschluss des Verfahrens in Anlehnung an § 5 Absatz 1 des Bundesarchivgesetzes die archivgesetzlichen Regelungen gelten (§ 35b Absatz 5 Satz 1 BVerfGG-neu). Für Entscheidungsvorschläge (Voten) und -entwürfe sowie Dokumente, die Abstimmungen betreffen, soll dies erst nach Ablauf von 60 Jahren in Anlehnung an entsprechende Bestimmungen zum Schutz von Steuer-, Sozial- und Bankgeheimnis der Fall sein; hierdurch soll dem hohen Rang des Beratungsgeheimnisses Rechnung getragen werden (§ 35b Absatz 5 Satz 2 BVerfGG-neu). Im Interesse seiner Arbeitsfähigkeit soll das Gericht für das abgegebene Schriftgut, das beim Bundesarchiv aufbewahrt wird, zu gerichtsinternen und prozessualen Zwecken das jederzeitige und vorrangige Rückgriffsrecht behalten (§ 35b Absatz 5 Satz 3 und 4 BVerfGG-neu).

§ 35b Absatz 6 BVerfGG-neu trifft für Kammerentscheidungen, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, die Sonderregelung, dass diese - aufgrund ihrer fehlenden historischen Tragweite - mit Einverständnis des Bundesarchivs nach Ablauf von 30 Jahren seit Abschluss des Verfahrens vernichtet werden können.

§ 35b Absatz 7 BVerfGG-neu trifft eine vergleichbare Sonderregelung für die Akten zu den im Allgemeinen Register eingetragenen Vorgängen, und zwar im Sinne einer möglichen Vernichtung schon fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung. Im Allgemeinen Register des Gerichts werden Eingaben erfasst, die weder eine Verwaltungsangelegenheit des Gerichts betreffen noch nach den Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes statthaft

sind; im Allgemeinen Register können daneben vor allem auch offensichtlich unzulässige oder unbegründete Verfassungsbeschwerden registriert werden (vgl. § 60 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts).

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP (BT-Drucksache 17/13469).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 244. Sitzung am 7. Juni 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucksache 17/13766) unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 15:

Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten

Drucksache: 500/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Im Gegensatz zum außerprozessualen Geschäftsverkehr basiert die Kommunikation mit der Justiz noch fast ausschließlich auf Papier. Obwohl mit dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) bereits seit Jahren ein für Rechtsanwälte allgemein zugänglicher, sicherer Kommunikationsweg bestehe, könnten elektronische Dokumente nicht bei jedem deutschen Gericht eingereicht werden. Zusätzlich mangle es insbesondere an Nutzervertrauen in die Rahmenbedingungen der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten und an der notwendigen Akzeptanz der erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur.

Mit dem Gesetz soll durch bundeseinheitliche Regelungen in der Zivilprozessordnung (ZPO) und anderen Verfahrensordnungen der elektronische Zugang zur Justiz erweitert werden. Die Regelungen sollen eine technologieneutrale und anwenderfreundliche Kommunikation per De-Mail über das EGVP oder andere sichere elektronische Kommunikationswege ohne qualifizierte elektronische Signatur ermöglichen. In einer Übergangszeit sollen die Länder selbst die Erweiterung des elektronischen Zugangs zu den Gerichten bestimmen können. Spätestens zum 1. Januar 2022 sollen die vorgesehenen Regelungen bundesweit gelten.

Die vorgesehene Weiterentwicklung des Zustellungsrechtes soll sicherstellen, dass gerichtliche Dokumente per De-Mail oder einer dem EGVP vergleichbaren Struktur schnell, kostengünstig und rechtssicher mit Eingangsbestätigung als elektronischem Zustellungsnachweis zugestellt werden können.

Eine Ergänzung der Bundesrechtsanwaltsordnung soll die Erreichbarkeit von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für gerichtliche Zustellungen sicherstellen. Auf der Grundlage eines sicheren Verzeichnisdienstes bei der Bundesrechtsanwaltskammer soll dafür das elektronische Anwaltspostfach eingeführt werden.

Um die Vorteile elektronischer Archivierung gegenüber der herkömmlichen Archivierung nutzen zu können, sollen Scanprodukte einer öffentlichen Urkun-

de einen höheren Beweiswert erhalten, sofern Notare oder Behörden unter Einhaltung erforderlicher Sicherheitsstandards das Dokument scannen.

Ergänzungen der Beweisregeln in der ZPO sollen die beweissichere Nutzung der De-Mail-Infrastruktur für den elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr ermöglichen. Eine vom Provider qualifizierte elektronische Bestätigung des Absenders soll die Echtheit der per De-Mail versandten Erklärung gewährleisten.

Ferner soll zur Vereinfachung der Verfahrensabläufe für Rechtsanwälte und Justiz ein länderübergreifendes zentrales Schutzschriftenregister auch für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit errichtet werden. Die allgemein anerkannte und in der Gerichtspraxis bedeutsame Schutzschrift als vorbeugender Schriftsatz der Verteidigung gegen einen erwarteten Antrag auf Arrest oder einstweilige Verfügung ist bisher nicht gesetzlich geregelt. Gerichte erhalten zu diesem Register, in das eingehende Schutzschriften eingereicht werden, elektronischen Zugang. Eine in das Register eingestellte Schutzschrift gilt als bei allen ordentlichen Gerichten eingereicht und muss nicht mehr wie bisher bei allen in Frage kommenden Gerichten eingereicht werden.

Die mit dem Gesetz beabsichtigte Erweiterung der elektronischen Kommunikation der Gerichte bietet zudem auch die Voraussetzung für die elektronische Führung von Gerichtsakten.

Das Gesetz soll auch den barrierefreien elektronischen Zugang zur Justiz gewährleisten und den Erfordernissen der VN-Behindertenkonvention entsprechen.

II. Zum Gang der Beratungen

Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drucksache 818/12) hat der Bundesrat in seiner 906. Sitzung am 1. Februar 2013 Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 818/12 (Beschluss).

Der Bundesrat hatte bereits in seiner 901. Sitzung am 12. Oktober 2012 die Einbringung eines Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag beschlossen, der im Wesentlichen gleiche Ziele verfolgt wie der Gesetzentwurf der Bundesregierung, vgl. BR-Drucksache 503/12 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucksache 17/13948) das Gesetz mit Änderungen beschlossen und den Gesetzentwurf des Bundesrates abgelehnt.

Behörden wird eine eigene Möglichkeit geschaffen, unter Verwendung des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) mit der Justiz zu

kommunizieren. Eine Ergänzung der ZPO sieht ein sicheres Postfach für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts vor. Dieses muss nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichtet worden sein. Im Verfahren der Freischaltung ist der Identitätsnachweis der Zugangsberechtigten bei der Stelle, die das Postfach verwaltet, zu hinterlegen. Die Nutzung des sicheren Behördenpostfachs ist freiwillig, die des besonderen Anwaltspostfachs obligatorisch. Einzelheiten werden durch Rechtsverordnung festgelegt.

Eine weitere Ergänzung ermöglicht die maschinelle Beglaubigung von zuzustellenden Schriftstücken. Das Gerichtssiegel ist als Authentizitätsnachweis ausreichend und einer Unterschrift des Urkundsbeamten bedarf es nicht mehr. Durch die zentrale maschinelle Fertigung beglaubigter Abschriften werden gerichtliche Geschäftsabläufe vereinfacht. Die herkömmliche Beglaubigung ist weiter möglich.

Der Zustellungsnachweis an Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater oder sonstige Personen, bei denen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, Behörden, Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 174 Absatz 1 ZPO) erfolgt über ein elektronisches Empfangsbekanntnis.

Die barrierefreie Ausgestaltung der sicheren Übermittlungswege sowie elektronischer Formulare ist sicherzustellen.

Weitere Änderungen der ZPO sollen den Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz stärken. Zukünftig muss der Kläger in der Revisionsinstanz den Erlass eines Anerkenntnisurteils gesondert beantragen, wenn der Beklagte das Anerkenntnis abgegeben hat. Ferner soll der Revisionskläger nur bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung des Revisionsbeklagten zur Hauptsache die Revision ohne dessen Einwilligung zurücknehmen können.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 16:

Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde

Drucksache: 501/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Nach dem Inkrafttreten des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes stieg die Zahl der rechtlichen Betreuungen von 1 200 000 am Jahresende 2005 auf ca. 1 300 000 Ende des Jahres 2011 an. Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht hat in den Jahren 2009 bis 2011 beraten, ob und gegebenenfalls wie das Betreuungsrecht zum Wohle der Betroffenen verbessert werden kann und strukturell weiterentwickelt werden soll sowie ob sich aus der Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes Handlungsbedarf für den Gesetzgeber ergibt.

Mit dem Gesetz sollen die Vorschläge der Arbeitsgruppe, soweit sie gesetzliche Änderungen im Bundesrecht betreffen, umgesetzt werden.

Durch Änderungen im Verfahrensrecht und im Betreuungsbehördengesetz sollen die Funktionen der Betreuungsbehörde im Vorfeld und im gerichtlichen Verfahren selbst gestärkt werden. Den Betroffenen sollen Hilfen, die eine Betreuung vermeiden können, besser aufgezeigt und vermittelt werden. Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen sollen - entsprechend des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention) - auf das Notwendigste beschränkt werden. Die Betreuungsbehörde soll auch wesentlich dazu beitragen, dass in geeigneten Fällen ehrenamtliche Betreuer bestellt werden.

Die beabsichtigten gesetzlichen Regelungen sollen auch dem Anstieg der Betreuungskosten, die wesentlich von der gesamten Anzahl der Betreuungen und dem Anteil beruflicher Betreuungen abhängen, entgegenwirken.

Im Einzelnen ist insbesondere beabsichtigt, dass

- zur Feststellung des Sachverhalts im betreuungsrechtlichen Verfahren die Anhörung der Betreuungsbehörde vor Bestellung eines Betreuers oder vor Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts verpflichtend wird,
- qualifizierte Kriterien für den Bericht der Betreuungsbehörde (persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen, Erforderlichkeit der Betreuung, andere geeignete Hilfen, Möglichkeit des Einsatzes ehrenamtli-

- cher Betreuer, Sichtweise des Betroffenen) gesetzlich festgelegt werden,
- ärztliche Sachverständige in ihre gutachterliche Stellungnahme möglichst den Bericht der Betreuungsbehörde einbeziehen,
 - das Gericht bei Anhaltspunkten für eine mögliche Aufhebung der Betreuung oder einen Betreuerwechsel eine Stellungnahme der Betreuungsbehörde anfordern sollte,
 - die Aufgaben der Betreuungsbehörde (Beratung über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vollmachten, Hilfen ohne Betreuer, Zusammenarbeit mit Sozialleistungsträgern, Unterstützung von Betreuern auf deren Wunsch z. B. bei der Erstellung eines Betreuungsplans, Unterstützung des Betreuungsgerichts, Berichterstattung bei der gerichtlichen Anhörung, Gewinnung geeigneter Betreuer, Vorschlag geeigneter Betreuungspersonen nach Aufforderung des Betreuungsgerichts) gesetzlich konkretisiert und durch entsprechend ausgebildete Fachkräfte wahrgenommen werden und
 - ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Gericht, Behörde oder Betreuungsverein unterstützt, angeleitet und beraten werden.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, vgl. BR-Drucksache 220/13. Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 220/13 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (vgl. BT-Drucksache 17/13952) in geänderter Fassung angenommen. Statt - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - am 1. Januar 2015 soll das Gesetz bereits am 1. Juli 2014 in Kraft treten. Dies entspricht einer Anregung des Bundesrates. Eine weitere Änderung soll deutlich hervorheben, dass die Betreuungsbehörde den Hilfebedarf eines hilfebedürftigen Erwachsenen gegebenenfalls anderen Fachbehörden mitteilen und dem Betroffenen Wege zu den zuständigen Stellen aufzeigen soll.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 17:

Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften zum Zweck der Zulassung der elektronischen Antragstellung bei Erteilung einer Registerauskunft

Drucksache: 502/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz soll die Möglichkeit geschaffen werden, zusätzlich zu dem bisherigen Antragsverfahren einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses aus dem Zentralregister oder einer Auskunft aus dem Gewerbezentralregister auch elektronisch zu stellen. Unter Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach § 18 Absatz 2 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes kann der Antrag über das Internet unmittelbar bei der Registerbehörde, dem Bundesamt für Justiz, gestellt werden, ohne dass hierzu eine persönliche Antragstellung bei der Meldebehörde bzw. bei den nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden erforderlich ist. Der Antragsteller darf den Antrag jedoch nur für sich selbst oder als gesetzlicher Vertreter stellen. Eine Vertretung durch einen Bevollmächtigten kommt - wie schon nach geltendem Recht - nicht in Betracht.

Das Gesetz sieht dazu Änderungen im Bundeszentralregistergesetz (BZRG), der Gewerbeordnung und im Aufenthaltsgesetz vor.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 910. Sitzung am 7. Juni 2013 eine Stellungnahme zu dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen, vgl. BR-Drucksache 322/13 (Beschluss). Darin hat er sich dafür ausgesprochen, dass die elektronische Antragstellung nicht nur beim Bundesamt für Justiz sondern auch unter Nutzung entsprechender Online-Angebote der Rechtsträger der Meldebehörden erfolgen können soll. Außerdem sollte die Änderung in § 20 Absatz 1 Satz 1 BZRG, mit der eine gesetzliche Grundlage für die Übermittlung eines geänderten Geburtsdatums von der Meldebehörde an die Registerbehörde geschaffen wird, in der 2. Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung nachvollzogen werden. Ferner wurde eine Änderung des Verteilungsschlüssels für die Gebühreneinnahmen für Registerauskünfte gefordert; der Länder- bzw.

Kommunalanteil soll von drei Achteln auf zwei Fünftel angehoben werden. Und schließlich soll eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung geschaffen werden, damit diese sonstige sichere Verfahren der elektronischen Identifizierung festlegen kann.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drucksache 17/13953) den textidentischen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP (BT-Drucksache 17/13222) unverändert angenommen und den Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 17/13616) für erledigt erklärt. Damit ist der Deutsche Bundestag den Änderungs- bzw. Ergänzungsempfehlungen des Bundesrates nicht gefolgt.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

TOP 18:

Gesetz zur Änderung des Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetzes

Drucksache: 504/13

Das Gesetz betrifft Regelungen zum Gleichstellungsbeauftragten im Bereich der Streitkräfte.

Die strukturellen und organisatorischen Veränderungen der Bundeswehr im Rahmen ihrer Neuausrichtung haben auch Auswirkungen auf das Amt der militärischen Gleichstellungsbeauftragten. Mit dem Abbau von Hierarchieebenen in den Streitkräften, mit der Auflösung von Dienststellen sowie mit der Zusammenführung der zivilen und militärischen Personalbearbeitung in einem neuen zivilen Organisationsbereich fällt das Amt der militärischen Gleichstellungsbeauftragten in verschiedenen Dienststellen weg.

Im Mittelpunkt des Gesetzes stehen die Wahl und die Rechtsstellung der militärischen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin. Durch die Rechtsänderung soll es möglich sein, auch in zivilen Dienststellen der Bundeswehr eine militärische Gleichstellungsbeauftragte zu wählen.

Die Änderungen in der Verordnung über die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen durch Soldatinnen der Bundeswehr sind Folgeänderungen.

Der Bundesrat hat in seiner 908. Sitzung am 22. März 2013 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 244. Sitzung am 7. Juni 2013 den Gesetzentwurf der Bundesregierung in unveränderter Fassung angenommen.

Der federführende **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 19:

Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank

Drucksache: 505/13

Das Gesetz hat zum Ziel, die Voraussetzungen für eine förmliche Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat zum Vorschlag der Kommission für die so genannte SSM-Verordnung zu schaffen.

Der Verordnungsvorschlag sieht vor, eine Reihe besonderer Aufgaben im Bereich der Bankenaufsicht auf die EZB zu übertragen. Eine solche Übertragung ist auf der Grundlage von Artikel 127 Absatz 6 AEUV möglich. Diese Befugnisse werden bislang auf nationaler Ebene wahrgenommen; in Deutschland durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Zu den Befugnissen, die nun vollständig oder teilweise auf die EZB übertragen werden sollen, zählt etwa die Gewährleistung der Einhaltung von Kapital-, Liquiditäts- und Governance-Anforderungen. Die Aufsicht der EZB konzentriert sich nach dem dem Gesetz zu Grunde liegenden Verordnungsvorschlag auf "bedeutende" Kreditinstitute der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Kriterien für die Bedeutsamkeit eines Kreditinstitutes sollen etwa seine Größe, seine Bedeutung für die Wirtschaft der EU und eines teilnehmenden Mitgliedstaates oder der Umfang seiner grenzüberschreitenden Tätigkeit sein. Nach dem Verordnungsvorschlag sollen Kreditinstitute und Konzerne mit einer Bilanzsumme von über 30 Milliarden Euro oder mehr als 20 Prozent des Bruttoinlandsproduktes eines Mitgliedstaates grundsätzlich als "bedeutend" gelten. Darüber hinaus soll die EZB unabhängig von diesen Kriterien mindestens die drei bedeutendsten Kreditinstitute eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaates beaufsichtigen. Außerdem soll sie direkt die Kreditinstitute beaufsichtigen, die eine Unterstützung vom europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) beantragen oder erhalten.

Die direkte Aufsicht über die übrigen Kreditinstitute soll weiterhin durch die nationalen Bankenaufsichtsbehörden erfolgen - in Deutschland also durch die BaFin. Im Zuständigkeitsbereich der nationalen Aufsichtsbehörden verfügt die EZB nach dem Entwurf der SSM-Verordnung nur über ein allgemeines Weisungsrecht;

zur Sicherstellung der einheitlichen Anwendung hoher Aufsichtsstandards soll der EZB jedoch ein Selbsteintrittsrecht zustehen, durch das sie die direkte Aufsicht über einzelne Kreditinstitute an sich ziehen kann (vgl. Artikel 5 Absätze 4, 5, 6 und 7 des Vorschlags für eine SSM-Verordnung).

Der einheitliche Aufsichtsmechanismus soll für sämtliche Eurozonen-Mitgliedstaaten Anwendung finden. Nicht-Eurozonen-Mitgliedstaaten sollen am einheitlichen Aufsichtsmechanismus freiwillig teilnehmen können.

Nach dem zu Grunde liegenden Verordnungsvorschlag soll bei der EZB ein separates Aufsichtsgremium eingerichtet werden, das vorbehaltlich eines Einspruchs des EZB-Rates inhaltlich die Aufsichtsentscheidungen treffen soll. Zudem soll bei der EZB eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden, deren Aufgabe es sein soll, im Fall eines Einspruchs des EZB-Rates gegenüber einem Vorschlag des Aufsichtsgremiums die bestehenden Meinungsverschiedenheiten beizulegen.

Der Verordnungsvorschlag sieht weiterhin vor, dass die neue Aufsicht ihre Aufgaben ein Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung vollständig übernehmen soll. Ab Inkrafttreten der Verordnung kann die EZB bereits Vorbereitungen für die Übernahme operativer Aufsichtsaufgaben treffen - insbesondere soll sie bereits Informationen einholen und Bilanzbeurteilungen durchführen können -; sie soll jedoch keine Aufsichtsentscheidungen treffen können.

Der Bundesrat hat zu dem textidentischen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 910. Sitzung am 7. Juni 2013 eine Stellungnahme beschlossen, vergleiche BR-Drucksache 408/13 (Beschluss). Darin hat er im Ergebnis festgestellt, dass es zur Schaffung einer europäischen Bankenunion nicht nur der Schaffung einer einheitlichen Aufsicht bedürfe. Zudem hat er die Bundesregierung mit Nachdruck dazu aufgefordert, sich in den europäischen Gremien dafür einzusetzen, dass das gesamte, für die Schaffung einer europäischen Bankenunion erforderliche Instrumentarium zeitlich mit der europäischen Bankenaufsicht einsatzbereit sein sollte.

Der Deutsche Bundestag hat dem Gesetz am 13. Juni 2013 ohne Änderung zugestimmt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 505/1/13** ersichtlich.

Der federführende **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der mitberatende **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen und eine Entschließung zu fassen, in der insbesondere die Forderung des Bundesrates aus der Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wiederholt wird.

TOP 20:

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 8. November 2001 zum Schutz des audiovisuellen Erbes und zu dem Protokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen

Drucksache: 506/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das vom Deutschen Bundestag am 12. Juni 2013 beschlossene Gesetz soll das Europäische Übereinkommen und das Protokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz des audiovisuellen Erbes betreffend den Schutz von Fernsehproduktionen (nachstehend "Fernsehprotokoll") ratifizieren.

Diese haben die Sammlung und Sicherung des audiovisuellen Erbes in Europa zum Ziel. Das Übereinkommen gilt dem Schutz von Kinofilmproduktionen; das Fernsehprotokoll bezieht sich auf den Schutz von Fernsehproduktionen. Das Übereinkommen und das Fernsehprotokoll verpflichten die Unterzeichnerstaaten, Systeme zur Hinterlegung von Filmen einzuführen, die zu ihrem audiovisuellen Erbe gehören. Darüber hinaus müssen die hinterlegten Kino- bzw. Fernsehfilmproduktionen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Grundsätzlich ist eine größere Einheitlichkeit bei der Sicherung und Förderung der Werte beabsichtigt, die zum gemeinsamen Erbe seiner Mitgliedstaaten gehören. Filme sind ein wichtiges Medium zur Überlieferung von historischen Begebenheiten, gesellschaftlichen Befindlichkeiten und persönlichen Betrachtungen. Darüber hinaus sind sie häufig von hoher künstlerischer Qualität. Im Laufe der Geschichte des Films ist allerdings ein großer Teil von Filmwerken unwiederbringlich verloren gegangen, weil diese nicht als sammlungs- und schutzwürdiges Material betrachtet wurden; andere Filme sind im Zuge historischer Wirren oder durch Beschädigung und Vernichtung verloren gegangen. Vor diesem Hintergrund dient die Verpflichtung aus dem Übereinkommen und dem Fernsehprotokoll dazu, für die Zukunft zu gewährleisten, dass wichtige Kinofilm- und Fernsehproduktionen für die Nachwelt erhalten bleiben.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Entwurf der Bundesregierung zurück, zu dem der Bundesrat im ersten Durchgang keine Einwendungen erhoben hat. Der Deutsche Bundestag hat diesen nunmehr unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt, von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen und damit den Weg für das Inkrafttreten des Gesetzes frei zu machen.

TOP 21:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 2013 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien

Drucksache: 507/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Durch das vorliegende Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das völkerrechtliche Inkrafttreten des Übereinkommens vom 13. Januar 2013 über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) geschaffen werden.

Ziel von IRENA ist es, die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien weltweit zu beschleunigen. Das Mandat der IRENA erfasst die Förderung aller Formen erneuerbarer Energien (Bioenergie, Geothermie, Gezeiten- und Strömungsenergie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie). IRENA ist damit die erste und einzige internationale Organisation, die sich ausschließlich der weltweiten Förderung erneuerbarer Energien verschrieben hat. Sie wird inzwischen von mehr als 150 Staaten unterstützt, wobei 107 Staaten und die Europäische Union (EU) die IRENA - Satzung ratifiziert und weitere 50 sie gezeichnet haben (Stand: Februar 2013).

Das Übereinkommen ist die rechtliche Grundlage, um IRENA in ihren Mitgliedstaaten den international üblichen Standard an Vorrechten und Immunitäten zu gewähren, die zur Wahrung der Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit der Organisation notwendig sind. Es ergänzt im Falle der Bundesrepublik Deutschland die bereits erfolgte Gewährung von Privilegien und Immunitäten im Abkommen vom 5. April 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien über den Sitz des IRENA Innovations- und Technologiezentrums (IITC) in Bonn (Sitzabkommen).

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 die Bundesregierung gebeten zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass die in § 18 Buchstabe b der Vorlage geregelte Steuerfreistellung der Gehälter und Bezüge der Bediensteten der Organisation nur unter dem Progressionsvorbehalt erfolgen kann (vgl. BR-Drucksache 225/13 - Beschluss -).

In der Gegenäußerung (BT-Drs. 17/13416) erklärt die Bundesregierung, dass die Entscheidung, steuerrechtliche Vergünstigungen zu gewähren, im Interesse einer erfolgreichen Bewerbung um den Sitz von IRENA erfolgt sei. Zudem sei eine Änderung von Details im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nicht möglich und auch nicht gewollt, da sich Deutschland durch Zustimmung zu dem Abkommen bereits international entsprechend verpflichtet habe.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 17/13828 - in unveränderter Fassung angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, eine begleitende Entschlie-ßung zu fassen. Darin soll die Bundesregierung aufgefordert werden, bei den laufenden und künftigen Verhandlungen von Verträgen im Bereich der inter- und supranationalen Organisationen sicherzustellen, dass den Bediensteten die Befreiung von der inländischen Besteuerung nicht ohne Progressionsvorbehalt eingeräumt wird. Falls dieses nicht möglich ist, wird sie gebeten, die Länder über das Bundesfinanzministerium auf Fachebene zu unterrichten und deren Zustimmung hierzu einzuholen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 507/1/13** ersichtlich.

TOP 22:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu dem OCCAR-Übereinkommen vom 9. September 1998

Drucksache: 508/13

In dem Übereinkommen vom 9. September 1998 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung der Französischen Republik, der Regierung der Italienischen Republik und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Gründung der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (OCCAR-Übereinkommen) haben sich die Mitgliedsländer verpflichtet, gemeinsame existierende und zukünftige Rüstungsvorhaben effizienter und effektiver zu managen.

Die besonderen Regelungen zu den Beschlussverfahren (Anlage IV) sehen vor, dass Änderungen der Anlage IV auf einstimmigen, auf Ministerebene gefassten Beschluss geändert werden können. In der Zukunft werden Änderungen der Anlage IV angestrebt, um den Anwendungsbereich des Einstimmigkeitsprinzips bei Beschlüssen einzuschränken und dafür den Anwendungsbereich von Beschlüssen mit verstärkter qualifizierter Mehrheit zu erweitern.

Mit dem Gesetz soll das Bundesministerium der Verteidigung ermächtigt werden, künftige Änderungen der Anlage IV des OCCAR-Übereinkommens, die gemäß Absatz 6 der Anlage IV beschlossen werden, innerstaatlich durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Ferner soll ein Redaktionsversehen in der Überschrift des Gesetzes vom 6. März 2000 berichtigt werden.

Der Bundesrat hat in seiner 909. Sitzung am 3. Mai 2013 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 246. Sitzung am 13. Juni 2013 den Gesetzentwurf der Bundesregierung in unveränderter Fassung angenommen.

Der federführende **Ausschuss für Verteidigung** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

TOP 23:

Gesetz zur Änderung des Abkommens vom 20. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über die Erhaltung der Grenzbrücken im Zuge der deutschen Bundesfernstraßen und der polnischen Landesstraßen an der deutsch-polnischen Grenze

Drucksache: 509/13

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das am 20. März 1995 unterzeichnete Abkommen und seine Anlage regeln unter anderem die Zuständigkeit für die Erhaltung von bestehenden Grenzbrücken im Zuge des deutschen Bundesfernstraßennetzes und der polnischen Landesstraßen. Dabei ist es inhaltlich so geregelt, dass einer der Parteien jeweils die Erhaltung einer bestimmten Grenzbrücke für die Grenzflüsse Oder und Neiße insgesamt (sowohl deutscher als auch polnischer Teil) obliegt. In der Anlage zum Abkommen ist eine entsprechende Zuordnung der Grenzbrücken zu den beiden Vertragsstaaten bestimmt.

Ein entsprechendes Abkommen vom 21. November 2000 besteht für Grenzbrücken außerhalb des deutschen Bundesfernstraßennetzes und außerhalb der polnischen Landesstraßen. Da es seit 1995 unter anderem durch Umstufungen und Baulastträgerwechsel zahlreiche Veränderungen bei den Grenzbrücken gegeben hat, ist eine Aktualisierung der Anlage zum Abkommen vom 20. März 1995 erforderlich.

Die Grenzbrücken, die aus dem Anwendungsbereich des Abkommens vom 20. März 1995 gefallen sind, werden in der Anlage dieses Abkommens gestrichen. Sie sind in das Abkommen vom 21. November 2000 überführt worden.

Mit Artikel 1 des Gesetzes soll diese Änderung des Abkommens vom 20. März 1995 in Bundesrecht überführt werden. Daneben soll es durch Artikel 2 des Gesetzes ermöglicht werden, Änderungen der Anlage des Abkommens vom 20. März 1995 zukünftig durch einen Notenwechsel zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Republik Polen ohne Zustimmung des Bundesrates innerstaatlich in Kraft zu setzen. Auf Grund dieser Regelung unterliegt das Gesetz insgesamt der Zustimmung des Bundesrates. Mit dem Gesetz sind keine unmittelbaren Haushaltsauswirkungen, kein Erfüllungsaufwand oder sonstige weitere Kosten verbunden.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Das vorliegende Gesetz ist vom Bundestag am 13. Juni 2013 unverändert verabschiedet worden.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 24:

Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung der Mehrstaatigkeit und die Aufhebung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht - Antrag der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein -

Drucksache: 461/13

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Zweck des Gesetzesantrags ist, den bestehenden Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht aufzuheben. Einbürgerungswillige sollen im Fall des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit ihre bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) nicht aufgeben müssen.

Insofern würde auch die bislang geltende "Optionsregelung" entfallen. Wer die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem Geburtsortprinzip oder durch Einbürgerung erworben hat, muss derzeit mit Beginn der Volljährigkeit, spätestens bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres, erklären, ob er die deutsche Staatsangehörigkeit oder die andere Staatsangehörigkeit behalten will. Entscheidet er sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, geht die andere Staatsangehörigkeit automatisch verloren (Optionsregelung).

Nach Auffassung der Antragsteller führe ein Festhalten an dem Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zu einer nicht mehr nachvollziehbaren Ungleichbehandlung einbürgerungswilliger Personen. Denn das Erfordernis der Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit unterliege je nach Herkunftsstaat unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben.

Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit sei auch nicht integrationsfördernd. Er sei vielmehr mitverantwortlich dafür, dass viele Migranten von Teilhaberechten in dem Land, in dem sie ihren dauerhaften Aufenthalt haben, ausgeschlossen blieben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Finanzausschuss** empfehlen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** empfiehlt ferner, eine Entschlieung zu fassen. Hierin soll der Bundesrat feststellen, dass das Staatsangehorigkeitsrecht dringend reformbedurftig sei. Mit dem derzeitigen Staatsangehorigkeitsrecht sei es nicht gelungen, das Auseinanderfallen von Einwohner- und Burgerschaft deutlich zu reduzieren. Der Grundsatz der Vermeidung der Mehrstaatigkeit sei in der Praxis ein Schlusselproblem des deutschen Staatsangehorigkeitsrechts. Der vorliegende Gesetzentwurf biete eine uberzeugende Losung, um das grote Hindernis fur mehr Einburgerungen zu uberwinden. Weitere Reformschritte seien erforderlich, um ein modernes, praktikables und einburgerungsfreundliches Staatsangehorigkeitsrecht zu gewahrleisten. Insofern sei zum Beispiel zu prufen, ob Einburgerungen durch vereinfachte Verfahren beschleunigt werden konnten oder der Ausschluss von Personen mit bestimmten Aufenthaltstiteln und von bestimmten Aufenthaltszeiten, etwa zu Studienzwecken oder aus humanitaren Grunden, eventuell zu korrigieren sei.

Im federfuhrenden **Ausschuss fur Innere Angelegenheiten** ist eine Empfehlung nicht zu Stande gekommen.

Wegen der Einzelheiten zu den Ausschussempfehlungen wird auf BR-Drucksache 461/1/13 verwiesen.

TOP 25:

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen (... StrÄndG)
- Antrag der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 451/13

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf sollen Korruption und Betrug im Bereich des Gesundheitswesens bekämpft und verhindert werden.

Mit dem Gesetzentwurf soll deshalb der neue Straftatbestand Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen im StGB eingeführt werden. Angehörige von Heilberufen die im Zusammenhang mit der Berufsausübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass sie bei Bezug, Verordnung oder Abgabe von Arznei-, Heil-, Hilfsmitteln oder Medizinprodukten oder der Zuweisung von Patienten oder Untersuchungsmaterial Wettbewerber bevorzugen oder sich in anderer Weise unlauter beeinflussen lassen, sollen mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft werden. Gleiches gilt für diejenigen Personen, die entsprechende Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren. In besonders schweren Fällen (Bevorzugung in großem Ausmaß, gewerbsmäßiges Handeln oder Handeln als Mitglied einer Bande und fortgesetzte Begehung der Taten) soll die Haft fünf Jahre betragen und die Überwachung der Telekommunikation zugelassen werden können.

Es sei davon auszugehen, dass beispielsweise im Jahr 2011 von den Gesamtausgaben der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen in Höhe von insgesamt ca. 195 Milliarden Euro ein Betrag von ca. 11 Milliarden Euro durch Betrug und Korruption verloren gegangen sei.

Es bestehe Rechtsklarheit darüber, dass im Vertragsarztsystem zur unlauteren Beeinflussung des Ordnungsverhaltens geforderte, angebotene und gewährte Zuwendungen nicht den Tatbeständen des Strafgesetzbuchs (StGB) unterfielen. Die gegenwärtig bestehenden Missstände seien auch mit den derzeitigen berufs- und sozialrechtlichen Vorschriften nicht effektiv zu bekämpfen, weil Korruption weder auf einzelne Berufsgruppen oder den öffentlichen Gesundheitsbereich beschränkt sei. Zum Schutz der ehrlichen Ärztinnen, Ärzte und sonstigen Er-

bringerinnen und Erbringern von Gesundheitsleistungen sowie zur Stärkung der Lauterkeit und Wettbewerbsfreiheit im Gesundheitswesen müsse der Gesetzgeber handeln.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf nach Maßgabe einer Änderung gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Das Tatbestandsmerkmal der "Unlauterkeit" im Gesetzentwurf soll im Sinne des Bestimmtheitsgebots des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes konkretisiert werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 451/1/13** verwiesen.

TOP 26:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Drucksache: 528/13

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1). Außerdem sollen die Effektivität und Stimmigkeit der Menschenhandelstatbestände verbessert werden.

Dazu sieht der Gesetzentwurf mehrere Änderungen des Strafgesetzbuches sowie Anpassungen in der Strafprozessordnung vor.

So sollen im Rahmen des Tatbestands des Menschenhandels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft weitere Ausbeutungszwecke, wie die Ausbeutung durch Betteltätigkeiten, durch Ausnutzung strafbarer Handlungen und durch Organentnahme, erweitert werden.

Ein Kind im Sinne der EU-Richtlinie ist - anders als im deutschen Recht - eine Person unter achtzehn Jahren. Deshalb soll die Schutzaltersgrenze von Menschenhandelsopfern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung sowie die der Opfer bei der Förderung des Menschenhandels auf Personen unter 18 Jahren erweitert werden.

Eine Strafschärfung wird bisher im Strafgesetzbuch nur bei vorsätzlicher Gefährdung des Opfers vorgesehen. Die EU-Richtlinie schreibt jedoch eine Mindesthöchststrafe von zehn Jahren Freiheitsstrafe vor, wenn durch die Tat das Leben des Opfers vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet wurde. Der Gesetzentwurf ergänzt daher die Qualifikation um die leichtfertige Gefährdung des Opfers.

Die Straftatbestände des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie des sexuellen Missbrauchs von

Menschenhandelsopfern und der Förderung des Menschenhandels sollen in den Katalog der Delikte aufgenommen werden, bei denen die Verjährung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Opfers ruht.

Daneben soll die Mindeststrafe für Menschenhandelsdelikte zum Nachteil eines Kindes von bisher sechs Monaten auf zwei Jahre Freiheitsstrafe erhöht werden.

Außerdem sollen insbesondere auch die Freier, die bewusst die sexuellen Dienste von Menschenhandelsopfern in Anspruch nehmen, bestraft werden. Dazu soll ein neuer Tatbestand, nämlich der des sexuellen Missbrauchs von Menschenhandelsopfern, in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden.

Der Gesetzentwurf sieht weiter vor, einen neuen Grundtatbestand zu schaffen, der auf das bisherige Erfordernis der Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsbedingten Hilflosigkeit verzichtet und die Ermöglichung eines ausbeuterischen Arbeitsverhältnisses als weitere Tathandlung einführt.

Das Strafmaß soll differenziert werden zwischen dem Verbringen in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft einerseits (Verbrechen) und dem Verbringen in ein ausbeuterisches Arbeitsverhältnis andererseits (Vergehen).

II. Zum Gang der Beratungen

Der Gesetzentwurf soll in der Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2013 vorgestellt und den Ausschüssen zur Beratung überwiesen werden.

TOP 27:

Entschließung des Bundesrates zur Einrichtung eines Nanoprodukt-Registers

- Antrag des Landes Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 344/13

Die Verwendung von nanotechnologischen Verfahren hat sich in den letzten Jahren schnell und in nahezu allen Branchen weltweit etabliert.

Neben den Chancen, die sich durch die Nanotechnologie ergeben, sind eventuelle Risiken für Mensch und Umwelt derzeit jedoch nicht komplett auszuschließen.

In dem Entschließungsantrag wird die Bundesregierung deshalb aufgefordert, sich für ein Nanoprodukt-Register auf EU- sowie auf nationaler Ebene einzusetzen und parallel, zur Sicherung der Aktualität des Registers, eine Meldepflicht zu etablieren.

Die Einrichtung eines EU-weit einheitlichen Produktregisters für Nanoprodukte, die in der EU in Verkehr gebracht werden, würde Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher schaffen und den Kontrollmöglichkeiten der jeweils zuständigen Behörden dienen.

Die Einrichtung eines nationalen Registers, das in ein zukünftiges EU-Register integriert werden soll, wäre eine vorbereitende und kurzfristig zu ergreifende Maßnahme zur Verbraucherinformation und eine wichtige Quelle für die zuständigen Behörden, um mögliche Belastungen für Mensch und Umwelt frühzeitig zu erkennen. Das Register könnte zur Verbesserung der Akzeptanz der Nanotechnologie beitragen und sollte im Rahmen eines dialogorientierten Prozesses von den jeweiligen Interessenvertretern sowie den betroffenen Ministerien ausgestaltet werden.

Eine Meldepflicht für definierte Nanoprodukte sowie für die im jeweiligen Produkt enthaltenen Nanomaterialien soll die Vollständigkeit des Registers sichern.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 344/1/13** ersichtlich. Die Ausschüsse empfehlen, die Entschließung in einer Neufassung anzunehmen.

TOP 28:

Entschließung des Bundesrates für ein nationales Förderprogramm zur Lärmsanierung an Straßen in kommunaler Baulast

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Drucksache: 458/13

I. Zum Inhalt der Entschließung

Auf der Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie und §§ 47a bis f Bundes-Immissionschutzgesetz waren für alle Ballungsräume in Deutschland die Belastungen durch Umgebungslärm im Rahmen von Lärmkartierungen zu erfassen. Allein die Lärmkartierung der ersten Stufe (2007) hat gezeigt, dass rund zwei Millionen Menschen Lärmpegeln durch Straßenverkehr ausgesetzt sind, die Pegel von 65/55 dB(A) tags/nachts überschreiten. Aufbauend auf den Lärmkartierungen stellen die Kommunen oder die nach Landesrecht zuständigen Stellen Lärmaktionspläne auf, die konkrete Maßnahmen zur Lärm-minderung enthalten.

Der Bund finanziert als freiwillige Leistung auf haushaltsrechtlicher Grundlage Maßnahmen zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen. Das Hauptproblem liegt jedoch bei dem von Straßen in kommunaler Baulast ausgehenden Lärm. Nachdem in den Jahren 2009 bis 2011 Fördermöglichkeiten für Lärmschutzmaßnahmen an kommunalen Straßen über das Konjunkturpaket II bestanden, ist derzeit der überwiegenden Zahl der Kommunen eine eigenständige Finanzierung der aus der Aufstellung von Lärmaktionsplänen folgenden Lärm-sanierungsmaßnahmen nicht möglich.

Der vorliegende Entschließungsantrag zielt deshalb darauf ab, dass die Bundesregierung ein Finanzierungsprogramm schafft, das die Kommunen in die Lage versetzt, in einem zumutbaren Zeithorizont Maßnahmen zur Lärm-minderung an kommunalen Hauptverkehrsstraßen umzusetzen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe einer Änderung mit klarstellendem Inhalt zu fassen.

Der **Finanzausschuss**, der **Gesundheitsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 458/1/13** ersichtlich.

TOP 29:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und der Verordnung (EG) Nr. 2027/97 über die Haftung von Luftfahrtunternehmen bei der Beförderung von Fluggästen und deren Gepäck im Luftverkehr

COM(2013) 130 final; Ratsdok. 7615/13

Drucksachen: 199/13 und zu 199/13

Der Verordnungsvorschlag dient der Änderung der EG-Fluggastrechte-Verordnung (Verordnung (EG) 261/2004) sowie der EG-Luftfahrtunfallhaftungs-Verordnung (Verordnung (EG) 2027/97).

Die EG-Fluggastrechte-Verordnung legt einen Mindestumfang von Unterstützungs- und Betreuungsleistungen für Fluggäste im Falle von Nichtbeförderungen, Annullierungen und großen Verspätungen von Flügen fest. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten zur Errichtung von nationalen Durchsetzungsstellen, die die ordnungsgemäße Anwendung der Verordnung gewährleisten sollen, verpflichtet. Durch die EG-Luftfahrtunfallhaftungs-Verordnung werden die Ansprüche der Fluggäste bei unsachgemäßer Behandlung des Gepäcks geregelt. Die Einrichtung nationaler Durchsetzungsstellen ist in dieser Verordnung bislang nicht vorgesehen. Bei der Anwendung beider Verordnungen hat sich gezeigt, dass Luftfahrtunternehmen den Fluggästen die ihnen zustehenden Rechte häufig verweigern oder nur unzulänglich gewähren. Zahlreiche Rechtsstreitigkeiten waren bzw. sind hierzu anhängig.

Durch den vorliegenden Verordnungsvorschlag sollen die bestehenden Verordnungen - unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung - präzisiert werden. Hierdurch soll insbesondere eine unterschiedliche Anwendung und Durchsetzung der Fluggastrechte in die Mitgliedstaaten vermieden werden. Der Verordnungsvorschlag verfolgt das Ziel, die Fluggastrechte in ihrer Wirksamkeit und Effizienz zu verbessern und damit letztlich die Verbraucherrechte weiter zu stärken. Zugleich sollen durch den vorliegenden Verordnungsvorschlag die aus den

Fluggastrechten resultierenden finanziellen Folgen für die Luftfahrtbranche berücksichtigt und so insgesamt ein ausgewogener Interessensausgleich geschaffen werden.

Folgende wesentliche Änderungen sind hervorzuheben:

- Fluggästen soll ein pauschaler Ausgleichsanspruch bei großer Verspätung zuerkannt werden. Der Verordnungsvorschlag sieht vor, die hierfür erforderliche Verspätungsdauer abweichend von der Rechtsprechung des EuGH von derzeit mindestens drei auf dann mindestens fünf Stunden (bei allen Flügen innerhalb der EU sowie bei internationalen Kurzstreckenflügen bis zu 3500 km) festzusetzen. Bei den übrigen Flügen von und nach Drittstaaten soll die Verspätungsdauer entfernungsabhängig auf neun bzw. 12 Stunden festgelegt werden.
- Der Begriff der "außergewöhnlichen Umstände", deren Vorliegen anspruchsentfallende Wirkung hat, soll präzisiert werden.
- Für sich bereits im Flugzeug befindliche Passagiere werden für Verspätungen auf dem Rollfeld bestimmte Betreuungs- und weitere Ansprüche festgeschrieben.
- Informationsrechte der Fluggäste im Hinblick auf Verspätungen und Flugunterbrechungen sollen gestärkt werden.
- Luftfahrtunternehmen und andere Akteure der Beförderungskette werden zur Erstellung von Notfallplänen verpflichtet.
- Die nationalen Durchsetzungsstellen sollen zahlreiche neue Aufgaben erhalten. So sollen künftig die Durchsetzungsstellen nach der Fluggastrechte-Verordnung auch für die Durchsetzung von Ausgleichsregelungen für unsachgemäß behandeltes Gepäck nach der Luftfahrtunfallhaftungs-Verordnung zuständig sein.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 199/1/13** ersichtlich.

TOP 30:

Grünbuch der Kommission über die Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte

COM(2013) 231 final

Drucksache: 321/13

Das Grünbuch der Kommission soll eine breit angelegte öffentliche Debatte über Auswirkungen des Wandels der audiovisuellen Medienlandschaft anstoßen. "Konvergenz" im Sinne des Grünbuches ist als Fortschreiten des Zusammenwachsens traditioneller Rundfunkinhalte mit neuen Internetangeboten zu verstehen. Ergänzende Inhalte werden dabei nicht nur über Fernsehgeräte mit einer Internetanbindung, sondern auch über audiovisuelle Mediendienste verfügbar, die mit Computer, Tablet-Computer und Smartphone abrufbar sind.

Insbesondere setzt sich das Grünbuch mit dem Thema vernetztes Fernsehen ("Conected-TV") auseinander und wirft 27 Einzelfragen zu den folgenden grundlegenden Aspekten auf:

- wie lässt sich Konvergenz auf einem großen europäischen Markt in Wirtschaftswachstum und geschäftliche Innovation in Europa umsetzen?
- Wie wirkt sich die Konvergenz auf Werte wie Medienpluralismus, kulturelle Vielfalt und Verbraucherschutz sowie auf bestimmte Gruppen wie beispielsweise Minderjährige aus?

Die für die öffentliche Konsultation aufgeworfenen 27 Fragen ergeben sich dabei aus der Auseinandersetzung der beiden vorgenannten grundlegenden Aspekte mit fünf Themenfeldern; darunter die Förderung günstiger Bedingungen für eine dynamische EU-Wirtschaft im internationalen Wettbewerb, insbesondere mit den USA; der Schutz europäischer Werte und der Nutzerinteressen sowie die Auswirkungen von Konvergenz und verändertem Nutzerverhalten auf die Finanzierung von Medieninhalten.

Die Konsultationsfrist für das Grünbuch endet am 31. August 2013.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 321/1/13** ersichtlich.

TOP 31:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen

COM(2013) 236 final

Drucksachen: 345/13 und zu 345/13

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag soll die praktische Anwendung von Artikel 45 AEUV sowie der Arbeitnehmer-Freizügigkeits-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 492/2011) verbessert und gestärkt werden. Hierfür soll ein allgemeiner gemeinsamer Rahmen geeigneter Vorschriften und Maßnahmen zur besseren und einheitlicheren Anwendung der Freizügigkeitsrechte geschaffen werden.

Nach Feststellung der Kommission gestaltet sich die Ausübung von Freizügigkeitsrechten für Unionsbürgerinnen und -bürger in anderen Mitgliedstaaten nach wie vor problematisch. Sie sieht hierin eine mögliche Erklärung für die geringe geographische Mobilität zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Als eines der Haupthindernisse bei der Inanspruchnahme und Ausübung der Freizügigkeitsrechte durch die EU-Bürgerinnen und -bürger hat die Kommission die unterschiedliche und fehlerhafte Anwendung des EU-Freizügigkeitsrechts ermittelt.

Im Einzelnen sieht der Richtlinienvorschlag insbesondere die folgenden Maßnahmen vor:

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Bereitstellung geeigneter Rechtsbehelfe für Wanderarbeitnehmerinnen und der Wanderarbeitnehmer auf nationaler Ebene;
- Einräumung von Beteiligungsrechten im Rahmen von Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren zur Durchsetzung der Freizügigkeitsrechte für interessierte Verbände und Organisationen;
- Schaffung nationaler Strukturen und Stellen zur Förderung, Überwachung und Unterstützung der Gleichbehandlung aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit;

- Intensivierung des sozialpolitischen und gesellschaftlichen Dialogs zur Bekämpfung von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie
- Bereitstellung verständlicher, leicht zugänglicher, umfassender und aktueller Informationen zu den Freizügigkeitsrechten.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 345/1/13** ersichtlich.

TOP 32:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Tiergesundheit

COM(2013) 260 final

Drucksachen: 409/13 und zu 409/13

Im Jahr 2007 hatte eine Bewertung der Leistungen der gemeinschaftlichen Tiergesundheitspolitik (CAHP) umfassenden Verbesserungsbedarf ergeben. Seitdem verfolgt die Union eine neue Tiergesundheitsstrategie. Ziel dieser neuen Strategie war es unter anderem, ein EU-Tiergesundheitsrecht zu entwickeln. Mit dem Verordnungsvorschlag wird nun ein einheitlicher Rechtsrahmen vorgeschlagen, der Ziele, Umfang und Grundsätze regulativer Eingriffe systematisch benennt, staatenübergreifende allgemeine Grundsätze einführt und die Kohärenz der horizontalen Rechtsgrundsätze - insbesondere in den Bereichen Tiergesundheit, Tierwohl und Lebensmittelsicherheit - gewährleisten soll. Die Anzahl der bisher geltenden Tiergesundheitsbestimmungen soll durch den Verordnungsvorschlag deutlich reduziert und die Verantwortlichkeiten von Tierhaltern geklärt werden. Im Ergebnis soll damit die Komplexität der bisherigen CAHP verringert werden.

Inhaltlich sollen mit dem Verordnungsvorschlag Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung von Tierseuchen, die auf Tiere und auf Menschen übertragbar sind, festgelegt werden. So werden im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Teils I diejenigen Seuchen aufgelistet, bei denen mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist.

Weiter werden die Zuständigkeiten und das Zusammenspiel der Schlüsselakteure im Bereich der Tiergesundheit festgelegt. Im Rahmen der Meldung und Überwachung von Tierseuchen soll erstmals die Möglichkeit eingeführt werden, für Teilpopulationen von Tieren den Status "seuchenfrei" zu beantragen. Der Verordnungsvorschlag fasst darüber hinaus die Anforderungen an die Registrierung, die Zulassung, die Rückverfolgbarkeit und die Verbringung von Tieren weiter zusammen.

Die bestehenden Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhr sowie über seuchenbedingte Sofortmaßnahmen sollen nur geringfügigen Änderungen unterworfen werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 409/1/13** ersichtlich.

TOP 33:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 1/2005, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 834/2007, (EG) Nr. 1099/2009, (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009, der Verordnungen (EU) Nr. 1151/2012 und (EU) Nr. []/2013 und der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG, 2008/120/EG und 2009/128/EG (Verordnung über amtliche Kontrollen)

COM(2013) 265 final

Drucksachen: 412/13 und zu 412/13

Der Verordnungsvorschlag der Kommission ist Teil eines umfassenden Pakets der EU, mit dem das bestehende EU-Recht in den Bereichen Tiergesundheit, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel modernisiert werden soll. Zur Straffung und Vereinfachung der derzeit geltenden und in gesonderten Rechtsakten enthaltenen Bestimmungen über die amtlichen Kontrollen sollen diese Vorschriften in der vorgeschlagenen neuen Verordnung gebündelt werden.

Mit der neuen Verordnung sollen die in der bisherigen Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bezüglich Wortlaut und Anwendung festgestellten Schwächen überwunden und ein belastbarer, transparenter und nachhaltiger Rechtsrahmen geschaffen werden, der "bedarfsgerechter" ist. Der Vorschlag zielt darauf ab, das Durchsetzungsinstrumentarium der bisherigen Verordnung zu modernisieren und zu verschärfen (insbesondere die amtlichen Kontrollen), den Rechtsrahmen zu vereinfachen und effizienter zu gestalten (beispielsweise die administrative Zusammenarbeit) und seine Anwendung zu erleichtern.

Bei der eingehenden Überprüfung und Überarbeitung der Bestimmungen der bisherigen Verordnung ist der Kommission zufolge deutlich geworden, dass sich der

Aufwand für die Organisation und Durchführung amtlicher Kontrollen in zahlreichen Fällen verringern ließe, wenn unnötige Bestimmungen (z. B. die gesonderten Berichte über Kontrollen auf Tierarzneimittelrückstände) gestrichen würden und wenn unter bestimmten Umständen ein der Situation angemessenes, flexibles Vorgehen gestattet würde (beispielsweise durch den Verzicht auf eine vollständige Akkreditierung amtlicher Laboratorien in Notfällen); die vorgeschlagene neue Verordnung enthält entsprechende Änderungen.

Bezüglich der Finanzierung der amtlichen Kontrollen wird mit der vorgeschlagenen neuen Verordnung angestrebt, die Verfügbarkeit stabiler und angemessener Ressourcen sowie eine gleiche und faire Behandlung bei der Beteiligung an den Kosten der amtlichen Kontrollen zu gewährleisten und die Transparenz zu verbessern. Es wird zum einen an dem allgemeinen Grundsatz festgehalten, wonach die Mitgliedstaaten angemessene finanzielle Mittel für amtliche Kontrollen bereitstellen müssen; zum anderen werden die Kontrolltätigkeiten aufgeführt, für die Pflichtgebühren zu erheben sind.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 412/1/13** ersichtlich.

TOP 34:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Technologien und Innovationen im Energiebereich

COM(2013) 253 final

Drucksache: 348/13

Mit der vorliegenden Mitteilung informiert die Kommission darüber, mit welchen Maßnahmen sie die Förderung von Technologien und Innovationen im Energiebereich auf der Basis des 2008 vom Rat verabschiedeten europäischen Strategieplans für Energietechnologien (SET-Plan) vorantreiben will. Dabei soll ein breiter Ansatz verfolgt werden, der neben Forschung und Entwicklung auch Aspekte der Markteinführung adressiert.

Die Kommission will mit den Mitgliedstaaten bis Ende 2013 einen integrierten Fahrplan und bis Mitte 2014 einen Aktionsplan für Investitionen zur Unterstützung des integrierten Fahrplans erarbeiten.

Zur Umsetzung des Fahrplans und des Aktionsplans fordert die Kommission ein stärkeres Engagement der Mitgliedstaaten. Insbesondere sollen Forschungs- und Innovationsprogramme besser koordiniert, EU-Strukturfonds, der Europäische Investitionsfonds sowie Einnahmen aus dem EU-Emissionshandelssystem zur Finanzierung genutzt sowie eine raschere Markteinführung nachhaltiger Energietechnologien von den Mitgliedstaaten unterstützt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 348/1/13** ersichtlich.

TOP 35:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine europäische Strategie für mikro- und nanoelektronische Komponenten und Systeme

COM(2013) 298 final

Drucksache: 440/13

Mit der vorliegenden Mitteilung stellt die Kommission ihre industriepolitische Strategie zur Stärkung der Wettbewerbs- und Wachstumsfähigkeit der Mikro- und Nanoelektronikindustrie in Europa vor. Nach den Angaben der Kommission strebt Europa in Übereinstimmung mit der aktualisierten Industriepolitik danach, seine führende Stellung in Entwurf und Fertigung zu behaupten und die Vorteile dieser Technologien für die gesamte Wirtschaft nutzbar zu machen.

Der Begriff der Mikro- und Nanoelektronik umfasst das gesamte Spektrum von Transistoren im Nanoformat bis zu Mikrosystemen, die mehrere Funktionen auf einem Chip vereinen. Angesichts der wirtschaftlichen Relevanz der Mikro- und Nanoelektronik (Gesamtumsatz 230 Milliarden Euro) sowie ihrer Gesamtbedeutung für die Weltwirtschaft bedarf es nach Ansicht der Kommission einer einheitlichen Strategie zur nachhaltigen Förderung, damit die EU in Zukunft als Wirtschaftsstandort wettbewerbsfähig und attraktiv für Investitionen ist.

Die Strategie baut auf der europäischen Initiative für Schlüsseltechnologien (KET) und dem Vorschlag für das Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprogramm "Horizont 2020" auf. Bisher wurde vor allem auf regionaler Ebene die Bildung von Industrie- und Technologieclustern angestrengt. Angesichts der bevorstehenden Herausforderungen durch den zunehmenden Wettbewerbsdruck ist jedoch nach Auffassung der Kommission eine viel engere Zusammenarbeit innerhalb der Wertschöpfungskette insgesamt unverzichtbar.

Die Strategie umfasst Instrumente auf regionaler, nationaler und EU-Ebene, darunter beispielsweise die finanzielle Förderung der Forschung, Entwicklung und Innovation, Zugang zu Kapitalinvestitionen sowie die Verbesserung der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung. Sie soll die gesamte Wertschöpfungskette von der Herstellung der Materialien und Ausrüstungen über

den Entwurf bis hin zur Massenproduktion mikro- und nanoelektronischer Komponenten und Systeme abdecken und gleichermaßen unterstützen. Dabei gilt es, strukturelle oder partielle Defizite in der Innovationskette durch gezielte Förderungen zu beheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 440/1/13** ersichtlich.

TOP 36:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Europäisches Semester 2013 - länderspezifische Empfehlungen: Europa aus der Krise führen

COM(2013) 350 final

Drucksache: 470/13

Einmal pro Jahr überprüft die Kommission die wirtschaftliche und soziale Lage jedes EU-Mitgliedstaats und spricht länderspezifische Empfehlungen für die nationale Politik im folgenden Jahr aus.

Das erstmals im Jahr 2011 eingeführte Europäische Semester ist ein mit Jahresbeginn einsetzender Sechsmonatszyklus, der die verschiedenen Steuerungsinstrumente der europäischen Koordinierungsmechanismen in eine zeitliche Reihenfolge bringt. Das Semester beginnt mit dem Jahreswachstumsbericht der Kommission, der zum Ende eines Jahres veröffentlicht wird und die zentralen wirtschaftspolitischen Herausforderungen der EU aufzählt. Im Gegenzug legen die Mitgliedstaaten im April sogenannte Nationale Reformprogramme vor, in denen sie ihre nationalen Ziele selbst festlegen. Auf dieser Basis erarbeiten die Kommission und die Mitgliedstaaten die länderspezifischen Empfehlungen, die traditionell auf dem Europäischen Rat im Juni verabschiedet werden. Mit dem Europäischen Semester ist ein komplexes System europapolitischer Koordinierung entstanden. Ziel ist es, durch ein mehrstufiges Verfahren, durch die ausführliche Diskussion in den Ministerräten und durch die Veröffentlichung der Empfehlungen eine stärkere Reformdynamik in den Mitgliedstaaten auszulösen.

Die Empfehlungen für das Europäische Semester 2013 stehen unter dem Hauptthema "Europa aus der Krise führen" und sollen den fünf im Jahreswachstumsbericht der Kommission formulierten Schwerpunkten Rechnung tragen:

- Haushaltskonsolidierung,
- Wiederherstellung normaler Kreditvergaben an die Wirtschaft,
- Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit,

- Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Bewältigung der sozialen Folgen der Krise,
- Modernisierung der Verwaltungen.

Zusammenfassend lassen sich aus der Mitteilung der Kommission einige länderübergreifende Kernbotschaften herausstellen. Zum einen ist erkennbar, dass sich die Wirtschaft in der EU spürbar stabilisiert. Die überwiegende Zahl der Mitgliedstaaten kommt bei der Haushaltskonsolidierung und bei der Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit voran. Bei den Fortschritten bestehen jedoch Unterschiede in "Tempo und Wirkung". Einige Mitgliedstaaten weisen hier noch Defizite auf und müssen das Reformtempo erhöhen und die Umsetzung der begonnenen Reformen beschleunigt vorantreiben. Eine weiterhin große Herausforderung stellt die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit, dar. Die Konsolidierung der Haushalte muss weiter fortgesetzt werden.

Außerdem müssen die Defizite im Bankensektor weiter behoben werden. Die Kommission regt die Verbesserung des Krisenmanagements in der Eurozone und die weitere Reduktion der Schuldenquote durch wachstumsfreundliche Konsolidierungspolitik und Rückführung der signifikanten Marktfragmentierung an, insbesondere im Bereich der Kreditvergabe an KMU. Weiterhin werden die Bereinigung der Bankbilanzen, die Stärkung der Eigenkapitalpolster und die schnelle Umsetzung der Bankenunion empfohlen. Es sollen fristgerechte Bilanzbewertungen und Stress-tests durchgeführt, die Lasten bei der Rekapitalisierung der Banken verteilt und die Anreize für Banken zur Optimierung ihrer Aktiva/Passiva-Strukturen innerhalb nationaler Grenzen beseitigt werden. Zudem soll ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus, ein "Bail-In", ein gemeinsamer Abwicklungsfonds sowie ein gemeinsamer fiskalischer Rettungsanker zur direkten Rekapitalisierung von Banken geschaffen werden. Die Kommission hat zudem weitere Schritte im Defizitverfahren betroffener Mitgliedstaaten vorgeschlagen. Gegen Deutschland bleibt das Verfahren anhängig.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 470/1/13** ersichtlich.

TOP 37:

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum nationalen Reformprogramm Deutschlands 2013 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Deutschlands für die Jahre 2012 bis 2017

COM(2013) 355 final

Drucksache: 471/13

Im Rahmen des Europäischen Semesters hat die Kommission am 29. Mai 2013 den vorliegenden Vorschlag für eine Empfehlung des Rates vorgelegt. Darin enthalten sind die länderspezifischen Empfehlungen 2013 für Deutschland.

In ihren Empfehlungen stellt die Kommission eine insgesamt solide Aufstellung der öffentlichen Finanzen in Deutschland fest. Die mittelfristigen Haushaltsziele würden erreicht und die Bruttoverschuldung werde 2013 programmgemäß vermutlich auf gut 80,5 Prozent des BIP sinken. Bei der Verbesserung der Effizienz der Ausgaben für Gesundheit und Pflege seien lediglich begrenzte Fortschritte erreicht worden, die zukünftig zu erwartende Kostensteigerungen möglicherweise nicht ausreichend dämpften. Bei der Anhebung des Bildungsniveaus benachteiligter Menschen habe es einige Fortschritte gegeben.

Die Kommission empfiehlt für den Zeitraum 2013 bis 2014 insbesondere:

- zusätzliche Anstrengungen für mehr Kosteneffizienz im Gesundheitswesen,
- die Einschränkung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes und die Erhöhung der gemeindlichen Grundsteuer (in beiden Fällen würden Einnahmequellen nicht ausgeschöpft),
- die Tätigkeit wachstumsfreundlicher Bildungs- und Forschungsausgaben,
- die Umsetzung der Schuldenbremse in allen Ländern,
- die Stimulierung der Binnennachfrage, insbesondere durch Senkung der hohen Steuer- und Abgabenbelastung für Geringverdiener,
- Maßnahmen zur Erhöhung des Bildungsniveaus benachteiligter Menschen,
- Maßnahmen zur Erleichterung der Umwandlung von Minijobs in nachhaltigere Beschäftigungsformen,

- die Beseitigung von Fehlanreizen, die potentielle Zweit- oder Geringverdiener an der Arbeitsaufnahme hindern,
- mehr Ganztagskindergärten und -schulen,
- Überprüfung der Kosteneffizienz der energiepolitischen Instrumente zur Erreichung der Ziele bei den erneuerbaren Energien,
- Ausbau der nationalen und länderübergreifenden Strom- und Gasnetze,
- mehr Wettbewerb im Dienstleistungs- und Handwerkssektor, im Baugewerbe und bei den freien Berufen (insbesondere wird der für viele Handwerksbranchen noch vorhandene Meisterzwang kritisiert),
- mehr Wettbewerb auf den Schienenverkehrsmärkten,
- Erleichterung des Marktzutritts im Einzelhandel,
- Verbesserung des Governance-Rahmens im Bankensektor.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 471/1/13** ersichtlich.

TOP 38:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen

COM(2013) 266 final

Drucksachen: 418/13 und zu 418/13

Der Richtlinienvorschlag verfolgt zum Zwecke der Realisierung und Weiterentwicklung des Binnenmarktes, zum Schutze der Rechte und Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie zur Förderung der Integration des EU-Zahlungsmarktes das grundlegende Ziel, Transparenz und Vergleichbarkeit von Informationen über Zahlungskonten zu verbessern, den Wechsel zwischen Zahlungskonten zu vereinfachen, die Diskriminierung aufgrund des Wohnsitzes in Bezug auf Zahlungskonten zu beseitigen und in der EU den Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen zu gewährleisten.

Die Kommission geht davon aus, dass nur ein sehr geringer Teil der Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrem Leben den Anbieter ihres Zahlungskontos wechselt. Sie führt dies unter anderem auf eine unklare Informationslage insbesondere hinsichtlich der Verbraucherrechte, auf zu umständliche Verfahren und eine intransparente Gebührenstruktur zurück. Nach den Schätzungen der Kommission sind europaweit 58 Millionen Verbraucher ohne ein Zahlungskonto, davon europaweit rund 25 Millionen unfreiwillig. Der auf den jährlichen Weltbankbericht gestützten Folgenabschätzung der Kommission zufolge betrifft das Problem in Deutschland 2 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher, mithin absolut gesehen 1,5 Millionen Menschen, von denen wiederum 1,08 Millionen Menschen unfreiwillig kontolos seien. Die Ursachen unfreiwilliger Kontolosigkeit erblickt die Kommission unter anderem im Fehlen eines kohärenten EU-weit geltenden Rechtsrahmens, der Weigerungshaltung von Finanzdienstleitern aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des fehlenden Wohnsitzes des betreffenden Verbrauchers, zu hohen Gebühren, fehlendem Wissen in Finanzfragen und einer nur geringen Sensibilisierung auf Seiten der Verbraucher.

Vor diesem Hintergrund enthält der Richtlinienvorschlag Maßnahmen auf drei wesentlichen Themengebieten.

Vergleichbarkeit der Konto-Gebühren

Kommission und Mitgliedstaaten entwickeln eine Liste von Standard-Kontoführungsleistungen mit einheitlicher Bezeichnung. Die Banken sollen ihre Kunden über die Gebühren für diese Standardleistungen informieren: vor Abschluss des Vertrags über die Höhe pro Leistung, nach Abschluss durch eine regelmäßige Abrechnung. Zusätzlich sollen die Mitgliedstaaten eine Website einrichten, auf der die Gebühren der Leistungen von Bank zu Bank verglichen werden können.

Kontowechsel-Service

Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, sicherzustellen, dass jede Verbraucherin und jeder Verbraucher einen Kontowechsel-Service nutzen können. Dieser Service soll die Kreditinstitute verpflichten, alle mit der Abwicklung und Schließung des alten und der Eröffnung des neuen Kundenkontos verbundenen Operationen im Auftrage der Kundin und des Kunden automatisch abzuwickeln und alle erforderlichen Informationen von der alten an die neue Bank weiterzugeben.

Basiskonto

Die Mitgliedstaaten sollen verpflichtet werden, sicherzustellen, dass in ihrem Hoheitsgebiet mindestens eine Bank verpflichtet wird, jeder Verbraucherin und jedem Verbraucher wunschgemäß ein Zahlungskonto "mit Basisfunktion" (= Guthabenkonto) kostenlos oder gegen eine "angemessene" Gebühr zur Verfügung zu stellen.

Der Richtlinienvorschlag stützt sich auf den Artikel 114 AEUV. Die Frist zur Geltendmachung von Subsidiaritätsbedenken im Rahmen des Frühwarnsystems endet am 17. Juli 2013.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 418/1/13** ersichtlich.

TOP 39:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten hinsichtlich bestimmter Bedingungen für den Zugang zum Markt

COM(2013) 288 final

Drucksachen: 427/13 und zu 427/13

Mit dem Verordnungsvorschlag sollen offensichtliche Fehler in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten hinsichtlich bestimmter Bedingungen für den Zugang zum Markt - EU-Biozid-Verordnung - behoben werden, die während des Beratungsprozesses aufgrund einer fehlenden abschließenden Kohärenzprüfung entstanden sind.

Eine Prüfung der EU-Biozid-Verordnung habe ergeben, dass einige ihrer Bestimmungen unvorhergesehene Folgen haben würden. Dies betreffe insbesondere Waren, die mit Biozid-Produkten behandelt wurden und die nach dem 1. September 2013 neu auf den Markt gebracht würden. Wenn für die Behandlung ein Biozid-Produkt verwendet worden sei, das derzeit aufgrund von Übergangsmaßnahmen verkehrsfähig sei, dessen Wirkstoffe aber noch nicht abschließend auf EU-Ebene bewertet worden seien, dann dürfe nach geltendem Recht die damit behandelte Ware nach dem 1. September 2013 EU-weit nicht auf den Markt gebracht werden.

Dieser und weitere Fehler sollen mit dem vorgelegten Vorschlag korrigiert werden. Der überarbeitete Vorschlag fand bei den Konsultationen der Interessenträger und Sachverständigen breite Zustimmung.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 427/1/13** ersichtlich.

TOP 40:

Neunzehnte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (19. KOV-Anpassungsverordnung 2013 - 19. KOV-AnpV 2013)

Drucksache: 423/13

Ziel der Verordnung ist es, die Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuheben.

Nach § 56 BVG sind die laufenden Rentenleistungen und der Bemessungsbetrag zum 1. Juli 2013 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vohundertsatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nach der Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 zum 1. Juli 2013 um 0,25 Prozent steigen (vgl. BR-Drucksache 287/13). Die Anpassung des Bemessungsbetrages um 1,5 Prozent entspricht der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung in den alten Ländern.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 41:

Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2013 - BBFestV 2013)

Drucksache: 432/13

Die Verordnung soll die Neufestsetzung der Höhe der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) in der Grundsicherung für Arbeitsuchende regeln. Die Umsetzungs- und Finanzierungsverantwortung für die zu erbringenden Bildungs- und Teilhabeleistungen liegt bei den kommunalen Trägern. Der Bund sorgt jedoch indirekt für eine finanzielle Entlastung der kommunalen Träger über eine erhöhte - variable - Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung. In der Begründung zur Verordnung heißt es, nach § 46 Absatz 7 SGB II sei das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstmals im Jahr 2013 ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU auf Basis der Ist-Gesamtausgaben des Vorjahres für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6b Bundeskindergeldgesetz für das Folgejahr vorläufig und das laufende Jahr rückwirkend anzupassen, sowie die Differenzen zwischen dem rückwirkend zum Jahresanfang gültigen und dem für das abgeschlossene Vorjahr festgelegten Wert auch für das abgeschlossene Vorjahr auszugleichen. Die Länder seien erstmals zum 31. März 2013 verpflichtet gewesen, für das abgelaufene Vorjahr 2012 die Gesamtausgaben für Bildungs- und Teilhabeleistungen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag oder Wohngeld dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales mitzuteilen. Aus den Mitteilungen der Länder habe sich ergeben, dass im Jahr 2012 insgesamt rund 433 Millionen Euro für Bildungs- und Teilhabeleistungen verausgabt worden sein. Dies entspreche bei rechnerischen Gesamtausgaben der Kommunen für KdU von rund 13 292 Millionen Euro einem Anteil an den KdU von 3,3 Prozent. Eine länderspezifische Betrachtung zeige eine Spreizung zwischen 5,9 und 1,9 Prozent. Der Wert der erhöhten Bundesbeteiligung an den KdU sei damit rückwirkend für das laufende Jahr 2013 sowie vorläufig für das Jahr 2014 von bislang 5,4 Prozentpunkten auf bundesdurchschnittlich 3,3 Prozentpunkte abzusenken. Vor dem Hintergrund der großen Spannweite der Ausgaben zwischen den Ländern würden auf einvernehmlichen Wunsch der Länder von dem neu festzusetzenden Wert

länderspezifisch differenzierte Werte abgeleitet. Die Verordnung sieht weiterhin vor, für das abgeschlossene Vorjahr einen Ausgleich der Differenzen zwischen dem rückwirkend zum Jahresanfang gültigen und dem für das abgeschlossene Vorjahr festgelegten Wert über eine zeitnahe Verrechnung mit den Abrufen der Erstattungsbeträge des laufenden Jahres herzustellen. Der Ausgleich der Differenzen für das laufende Jahr 2013 soll ebenfalls durch eine zeitnahe Verrechnung mit Erstattungsbeträgen erfolgen.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, den vorgesehenen Ausgleich für das abgeschlossene Vorjahr 2012 zu streichen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nicht zuzustimmen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 432/1/13** ersichtlich.

TOP 42:

Verordnung über eine statistische Erhebung zur Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern sowie ihren Nachkommen für das Jahr 2014

Drucksache: 433/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Angesichts der Tatsache, dass die Integration von Zuwanderern keine vorübergehende Sonderaufgabe sei, seien nach Ansicht der Bundesregierung belastbare wissenschaftliche Erkenntnisse und statistische Daten zum Verlauf von Migrations- und Arbeitsmarktintegrationsprozessen von entscheidender Bedeutung, um die Chancen und Herausforderungen von Zuwanderung angemessen und differenziert analysieren und daraus gegebenenfalls Schlüsse für künftige politische Entscheidungen ableiten zu können. Bereits heute hätten rund 19,5 Prozent der in Deutschland lebenden Menschen einen Migrationshintergrund. Wegen des demografiebedingten Rückgangs des Erwerbspersonenpotentials in den kommenden Jahrzehnten werde Deutschland zudem künftig bei der Sicherung der Fachkräftebasis auch verstärkt auf die Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte aus dem Ausland angewiesen sein. Die Bundesregierung sei deshalb insbesondere auf Daten angewiesen, die den Verlauf von Wanderungsprozessen von der Bildungs- und Erwerbsbiografie im Herkunftsland über die Einreise bis zur Arbeitsmarktintegration in Deutschland erfassen. Die Erhebungen stünden in einem unmittelbaren Zusammenhang mit verschiedenen Berichten und Programmen sowie dem nationalen Aktionsplan "Integration" (NAP-I) und den entsprechenden Fortschrittsberichten der Bundesregierung. Ziel bleibe es, Integration verbindlicher zu gestalten und die Ergebnisse der Integrationspolitik mit gezielten Indikatoren messbar zu machen.

Derzeit bestehe ein Mangel an entsprechenden Daten, weshalb es dieser Erhebung bedürfe. Sie solle insbesondere auch der Erstellung des Fortschrittsberichts zum NAP-I im Jahr 2015 dienen. Auf der Grundlage dieser Daten könnten auf der einen Seite passgenaue Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen intensiviert und darauf aufbauend eine den Qualifikationen entsprechende, adäquate Beschäftigung und die Integration in den Arbeitsmarkt

gefördert werden. Andererseits könne dem Ansatz zur Schließung von Fachkräftelücken Rechnung getragen werden. Die Erhebung werde in harmonisierter Form auch in den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union durchgeführt, weshalb die Resultate aus Deutschland mit den Ergebnissen der Befragungsprogramme anderer Länder vergleichend analysiert werden könnten. Dies ermögliche einen Vergleich der Arbeitsmarktsituation von Zuwanderern in Deutschland mit der Situation in anderen europäischen Staaten.

Die europaweit durchgeführte Arbeitskräfteerhebung sei in Deutschland in den nationalen Mikrozensus integriert. Auf der Grundlage eines vom statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) mit den Mitgliedstaaten vereinbarten und europaweit identischen Befragungsprogrammes sei das Vorgehen und die Ausgestaltung der Verordnung zwischen dem Statistischem Bundesamt und den Statistischen Landesämtern abgestimmt worden.

Nachdem die Daten in Art und Umfang bereits in den jährlichen Mikrozensus integriert seien, entstünden für die Betroffenen keine weiteren Belastungen. Das gelte auch für die Wirtschaft, da Unternehmen von der Rechtsverordnung nicht betroffen seien. Nach § 5 Absatz 2 des Bundesstatistikgesetzes sind Verordnungen nach dieser Vorschrift auf längstens drei Jahre zu befristen. Die angeordnete Erhebung soll im Kalenderjahr 2014 durchgeführt werden. Die Verordnung soll deshalb am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Sie könne erst am 31. Dezember 2015 außer Kraft treten, da erfahrungsgemäß zum Jahresende noch nicht alle Rückläufe vorliegen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 43:

Dritte Verordnung zur Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung

Drucksache: 442/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Nach EU-Recht können die Mitgliedstaaten ab 1. Januar 2013 vollständig auf systematische Tests auf Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) verzichten.

Auf Grund von Risikobewertungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) und des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 11. Mai und 10. Dezember 2012 wird es aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes als notwendig erachtet, der EU-rechtlichen Möglichkeit nicht in vollem Umfang zu folgen, sondern an einer systematischen Testung aller gesund geschlachteten Rinder festzuhalten, allerdings unter Anhebung des Testalters dieser Rinder von 72 auf 96 Monate.

Diese Heraufsetzung des BSE-Testalters von 72 Monaten auf 96 Monate wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine begleitende EntschlieÙung zu fassen.

In dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat feststellen, dass wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von BSE und zum Schutz der Verbraucher mit aller Stringenz beibehalten werden müssen. Wirtschaftliche Interessen dürften keinesfalls Vorrang gegenüber dem Verbraucherschutz haben.

Weiterhin soll der Bundesrat feststellen, dass in Deutschland seit 4 Jahren kein BSE-Fall bei Rindern mehr festgestellt wurde. Die letzte Feststellung bei einem gesund geschlachteten Rind war im Juli 2009.

Der Bundesrat soll darauf hinweisen, dass die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) in einem Gutachten zu dem Schluss kommt, dass das aktuelle Programm zur Überwachung von Risiko-Teilpopulationen (veredete Tiere, notgeschlachtete Tiere und klinische Verdachtsfälle) ausreicht, um der von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) festgelegten internationalen Norm für BSE-Überwachungssysteme zu entsprechen. Die entscheidende Maßnahme, um Verbraucher vor dem BSE-Erreger zu schützen, sei die Entfernung des spezifizierten Risikomaterials (SRM - Hirn, Rückenmark etc.) bei allen gesund geschlachteten Rindern.

Der Bundesrat soll weiterhin feststellen, dass in einem überwiegenden Teil der Mitgliedstaaten bereits auf die BSE-Testung gesund geschlachteter Rinder verzichtet wird.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung insofern auffordern, das BfR und das FLI zu beauftragen, die erstellte Risikobewertung unter Berücksichtigung der Bewertung des BSE-Risikos durch die EFSA zeitnah zu aktualisieren.

Der Bundesrat soll die Bundesregierung bitten, im Anschluss daran zeitnah einen neuen Entwurf zur Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung, der einen vollständigen Verzicht auf die Testung gesund geschlachteter Rinder beinhaltet, vorzulegen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 442/1/13** ersichtlich.

TOP 44:

Zweite Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung

Drucksache: 443/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

In 2012 und 2013 wurde verschiedentlich Tuberkulose bei Rindern festgestellt. Vor dem Hintergrund zum Teil nicht erklärbarer Untersuchungsergebnisse wurden mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung vom 14. März 2013 neben der Einführung neuer diagnostischer Verfahren auch Maßnahmen für den Fall geregelt, dass mit einer der Untersuchungsmethoden ein zweifelhaftes oder positives Ergebnis erzielt wird. Weiterhin wurden in der Verordnung in Folge des neu eingeführten Diagnostikregimes auch die Aufhebungsmodalitäten neu geregelt.

Die Verordnung wurde als Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie hat insoweit eine Geltungsdauer von sechs Monaten; ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Tuberkulose-Verordnung wird unter Übernahme der Maßregeln der befristet geltenden Ersten Änderungsverordnung, die mit Artikel 1 aufgehoben wird, die Tuberkulose-Verordnung weitergehend (z. B. Monitoring von über 24 Monate alten weiblichen Rindern) geändert (Artikel 2).

Mit Artikel 3 wird das Bundesministerium ermächtigt, die Tuberkulose-Verordnung zwecks besserer Lesbarkeit neu bekannt zu machen. Mit Artikel 4 wird das Datum des Inkrafttretens bestimmt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von drei Änderungen gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Mit diesen fachspezifischen Änderungen soll dem Vollzug der Verordnung in der Praxis noch besser Rechnung getragen werden.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 443/1/13** ersichtlich.

TOP 45:

Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Drucksache: 411/13

I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Verordnung kommt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seiner aus § 25 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes folgenden Verpflichtung nach, festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Frauen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in § 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet haben, die Aufbringung der finanziellen Mittel für einen Schwangerschaftsabbruch aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden monatlichen Einkünfte nicht zuzumuten sein soll.

Nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz hat eine Frau Anspruch auf Leistungen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist. Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn ihre verfügbaren persönlichen Einkünfte in Geld oder Geldeswert bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigen und ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens für sie eine unbillige Härte bedeuten würde.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt die Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich neu fest. Mit der Verordnung sollen Einkommensgrenzen, die für die Berechnung von Erstattungsansprüchen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen maßgeblich sind, angehoben werden, um die allmähliche Anpassung der Beträge an die der alten Länder zu erreichen.

Für den Zeitraum ab 1. Juli 2013 soll die Höhe der Beträge daher wie folgt festgesetzt werden:

- Die Einkommensgrenze soll 1 036 Euro,
- der Erhöhungsbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind soll 245 Euro,
- der zu überschreitende Betrag für die Unterkunftskosten soll 289 Euro und
- der Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft soll künftig 304 Euro

betragen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 46:

Erste Verordnung zur Änderung der Arzneimittelfarbstoffverordnung

Drucksache: 306/13

I. Zum Inhalt

In der Bundesrepublik sind die Voraussetzungen für den Zusatz von Farbstoffen in Arzneimitteln in der Arzneimittelfarbstoffverordnung geregelt, die im Jahr 2005 erlassen wurde, um die Richtlinie 2001/82/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel und die Richtlinie 2001/83/EG zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel umzusetzen.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung soll ein Ausnahmetatbestand zu dem bislang in Deutschland geltenden Erfordernis geschaffen werden, im Rahmen von klinischen Prüfungen nur solche Arzneimittel verwenden zu dürfen, die den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 "über Lebensmittelzusatzstoffe" und der Verordnung (EU) Nr. 231/2012 "mit Spezifikationen für die in den Anhängen II und III der Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 aufgeführten Lebensmittelzusatzstoffe" Rechnung tragen.

Derzeit ist im Rahmen von klinischen Prüfungen bei Menschen nach §§ 40 ff. AMG beziehungsweise bei Tieren gemäß § 59 AMG lediglich die Verwendung solcher Arzneimittel gestattet, die nach den Vorgaben der Arzneimittelfarbstoffverordnung hergestellt worden sind. Durch die Änderungsverordnung soll § 1 Absatz 1 AMFarbV - korrespondierend mit Artikel 3 Absatz 3 der Humanarzneimittel-Richtlinie 2001/83/EG und Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e der Tierarzneimittel-Richtlinie 2001/82/EG - um eine Ausnahmeregelung für solche Stoffe und Zubereitungen ergänzt werden, die ausschließlich als Farbstoffe in den Arzneimitteln Verwendung finden, die für klinische Prüfungen zur Anwendung an Menschen und Tieren bestimmt sind.

Auf Grund der nun vorgesehenen Neuregelung würden die Bundesoberbehörden künftig ermächtigt, klinische Prüfungen mit Prüfpräparaten zu genehmigen, die nicht aus der EU stammen und nicht § 1 Absatz 1 AMFarbV entsprechen. Wegen der Vorgaben der GCP-Richtlinie wird nach Auffassung der Verordnungsgeber das bisherige Schutzniveau der Probanden und Patienten aufrechterhalten.

Die darüber hinaus vorgesehene redaktionelle Neufassung von § 1 Absatz 1 AMFarbB soll der besseren Lesbarkeit der Rechtsnorm dienen.

Das Inkrafttreten der Verordnung ist für den 1. Juli 2013 geplant.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe zuzustimmen, die in § 1 Absatz 1 Satz 2 AMFarbV getroffene Ausnahmeregelung über die Ermöglichung des Einsatzes von nicht in der EU zugelassenen Farbstoffen bei ausschließlich klinischen Prüfungen zu streichen. Ziel ist es, die Teilnehmenden an klinischen Prüfungen vor dem Einsatz von Farbstoffen unbekannter Toxizität zu schützen.

Die Ausschussempfehlungen sind aus **Drucksache 306/1/13** ersichtlich.

TOP 47:

Verordnung zur Änderung der Pflegestatistik-Verordnung

Drucksache: 330/13 (neu)

I. Zum Inhalt

Die Pflegestatistik wird seit Dezember 1999 von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder zweijährlich als Stichtagserhebung durchgeführt, um Daten zu dem Angebot von und zu der Nachfrage nach pflegerischer Versorgung zu gewinnen. Ziel ist es, die Qualität in der Pflege zu sichern.

Mit der vorliegenden Verordnung soll die im Jahr 1999 erlassene Pflegestatistik-Verordnung dem demographischen Wandel und den zu erwartenden Auswirkungen auf den Fachkräftebedarf Rechnung tragend geändert werden. Die Verordnung basiert auf der mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung geänderten Ermächtigung des § 109 SGB XI, nach dem die Bundesregierung befugt ist, Vorschriften zur Durchführung der Pflegestatistik zu erlassen. Mit der Änderung des § 109 SGB XI wurde die Grundlage für die Erhebung von weiteren Angaben für die Pflegestatistik geschaffen. Im Zuge dessen sollen mit der Änderungsverordnung die Pflegestatistik künftig entsprechend tiefer untergliedert und dieser neue Merkmale hinzugefügt werden, um eine differenziertere Datenerhebung zu ermöglichen.

Im Einzelnen ist vorgesehen, die in § 2 getroffenen Regelungen über die Erhebungsmerkmale für Pflegeeinrichtungen um weitere Angaben der dort tätigen Personen zu ergänzen. Künftig sollen zusätzlich das Geburtsjahr der Beschäftigten, die Ausbildungsart (Beruf, Erstausbildung, Umschulung) und das Ausbildungsjahr in die Statistik aufgenommen werden. Außerdem sollen Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz, die keiner Pflegestufe zugeordnet sind, in der Statistik erfasst werden. Das Gleiche soll für in Pflegeheimen lebende Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz gelten, die ausschließlich zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87b SGB XI erhalten, und Pflegegeldempfänger mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz.

Darüber hinaus sollen die Pflegeeinrichtungen verpflichtet werden, die Erhebungs- und Hilfsmerkmale bis zum 15. Februar (und nicht wie bisher bis zum 1. April) des Folgejahres des Erhebungszeitpunkts dem zuständigen Statistischen Landesamt zu melden. Etwas anderes soll lediglich für die Träger der Pflegeversicherung und die privaten Versicherungsunternehmen gelten. Für diese soll weiterhin der Stichtag "1. April" des Folgejahres von Relevanz sein.

Die Bundesregierung erwartet, dass den statistischen Landesämtern und dem Statistischen Bundesamt jährliche Kosten in Höhe von etwa 260 000 Euro und einmalige Umstellungskosten von etwa 223 000 Euro entstehen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 48:

Siebenundzwanzigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 434/13

I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Anlagen I bis III (zu § 1 Absatz 1) des Betäubungsmittelgesetzes an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse angepasst werden. Hierzu sollen in die vorgenannten Anlagen insgesamt 26 neue psychoaktive Stoffe aufgenommen werden. Ziel ist es, Gefahren und unvermeidbare Risiken für die menschliche Gesundheit langfristig abzuwenden, den Missbrauch der Stoffe einzudämmen und die Strafverfolgung zu erleichtern.

Im Einzelnen ist vorgesehen,

- Anlage I (zu § 1 Absatz 1) des Betäubungsmittelgesetzes (nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel) um die beiden Amphetamin-Derivate "Dimethoxymethamphetamin" und "Methiopropamin", die eine stimulierende Wirkung auf das zentrale Nervensystem haben, sowie um das Phencyclidin-Derivat "Methoxetamin", das speziell für die Distribution auf illegalen Märkten entwickelt wurde und dessen Wirkung mit der von Halluzinogenen vergleichbar ist, zu ergänzen;
- in Anlage II (zu § 1 Absatz 1) des Betäubungsmittelgesetzes (verkehrsfähige, aber nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel) insgesamt 20 neue Stoffe aufzunehmen. Darunter befinden sich zwölf synthetische Cannabinoide, die als Wirkstoffe in Proben von in Deutschland auf dem Markt befindlichen Kräutermischungen nachgewiesen wurden und als Ersatz für natürliches Cannabis missbräuchlich verwendet werden. Ferner sollen zwei Phenylethylamine (5-APB und 6-APB), deren Wirkung mit der von Ecstasy vergleichbar ist, und sechs Cathinon-Derivate, die insbesondere in Pulverform unter verschiedenen verschleiernenden Aufmachungen (unter anderem als "Badesalz") als "Legal-High"-Produkte angeboten und bei Durchsuchungen von Head- und Internetshops sichergestellt wurden, aufgenommen werden;

- Anlage III (zu § 1 Absatz 1) des Betäubungsmittelgesetzes (verkehrs-fähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel) um die beiden Benzodiazepine "Etizolam" und "Phenazepam" sowie den Stoff "Lisdexamfetamin" zu ergänzen. "Etizolam" und "Phenazepam" treten zunehmend in der deutschen Drogenszene in Erscheinung. Dabei zählt "Etizolam" zur Gruppe der Thienodiazepine und hat anstlösende, antiepileptische, hypnotische, sedierende und muskelrelaxierende Effekte. Bei "Phenazepam" resultiert das Missbrauchs- und Abhängigkeitspotenzial aus seiner beruhigenden und angstlösenden Wirkung. "Lisdexamfetamin" wurde im Rahmen eines europäischen Anerkennungsverfahrens (DCP) in Deutschland als Arzneimittel zur Behandlung des Aufmerksamkeits-Defizit-Hyperaktivitäts-Syndroms (ADHS) zugelassen und verfügt über ein gewisses Missbrauchs- und Abhängigkeitspotenzial. Bei Missbrauch kann es zur Toleranzentwicklung, starker psychischer Abhängigkeit und schwerer sozialer Normabweichung kommen.

Die Bundesregierung erwartet, dass im Zuge der Aufnahme der 26 neuen Stoffe für die Bundesverwaltung kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand entsteht. Der für die Überwachungsbehörden der Länder entstehende Mehraufwand könne derzeit von der Bundesregierung noch nicht beziffert werden.

Für die Wirtschaft werde in den Jahren 2013 bis 2015 mit einem Erfüllungsaufwand von insgesamt 130 000 Euro gerechnet (10 000 Euro im Jahr 2013, 40 000 Euro im Jahr 2014 und 80 000 Euro im Jahr 2015).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Gesundheitsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 49:

Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)

Drucksachen: 332/13 und zu 332/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege am 1. März 2010 wurde das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in § 15 Absatz 7 Satz 1 ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln. Hierzu zählen insbesondere Regelungen zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege. Ferner werden diesbezügliche Standards festgelegt, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten, sowie die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Die vorliegende Verordnung macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, um die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung insgesamt transparenter und effektiver zu gestalten. Die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft sollen weiter konkretisiert und standardisiert werden. Dadurch soll die Verordnung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Investitionsbedingungen, zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, zur stärkeren Transparenz der behördlichen Entscheidungen und zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit privater wie öffentlicher Vorhaben leisten.

Die Verordnung soll zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme beitragen, insbesondere von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Verordnung soll in besonderer Weise den neuen Herausforderungen der Energiewende, besonders des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und des notwendigen Netzausbaus, Rechnung tragen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Vielzahl von Änderungen zuzustimmen.

Insbesondere sind die Änderungsempfehlungen zum Anwendungsbereich der Verordnung zu nennen, wobei der **Verkehrsausschuss** und der **Umweltausschuss** den Anwendungsbereich auf die zweite Ausbauwelle des Netzausbaus in der Zuständigkeit des Bundes beschränkt sehen möchten, um Verzögerungen von bereits angelaufenen Energieinfrastrukturprojekten vorzubeugen. Die Bestimmung der Biotoptypen sowie der Biotoptypenwerte sollen zudem weiter in der Hand der Länder bleiben.

Höhe und Verfahren zur Erhebung der Ersatzzahlung soll nach Auffassung des Umweltausschusses auch zukünftig im Landesrecht verankert bleiben.

Die Verordnung soll nach Auffassung der Ausschüsse deutlich später als in der Vorlage vorgesehen in Kraft treten und von vorneherein befristet werden, um sie zu evaluieren.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 332/1/13** ersichtlich.

TOP 50:

Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärm-Außenwohnbereichsentschädigungs-Verordnung - 3. FlugLSV)

Drucksache: 484/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (Fluglärmgesetz) haben Eigentümer eines innerhalb der Tag-Schutzzone 1 des Lärmschutzbereichs gelegenen Grundstücks, auf dem Wohnungen oder schutzbedürftige Einrichtungen errichtet sind oder deren Errichtung dort zulässig ist, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld für die Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs infolge Fluglärms. Zahlungspflichtig ist der Flugplatzhalter.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen die Einzelheiten der Entschädigung für fluglärmbedingte Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs (z.B. Terrassen, Balkone, Gärten) von Wohnungen und schutzbedürftigen Einrichtungen in der besonders belasteten Tag-Schutz-Zone 1 von neuen oder wesentlich baulich erweiterten Flugplätzen geregelt werden. Dies soll rechtliche Klarheit für alle Beteiligten bezüglich der Höhe der Außenwohnbereichsentschädigung bringen. Zudem soll mit der Verordnung die Voraussetzung für einen einheitlichen und effizienten Vollzug des novellierten Fluglärmgesetzes bei Neu- und Ausbau von allen Flughäfen in Deutschland geschaffen werden.

Auf Grund der Ermächtigung des § 9 Absatz 6 Satz 1 Fluglärmgesetz wird die Höhe der Außenwohnbereichsentschädigung in Abhängigkeit verschiedener Kriterien bestimmt: Zunächst werden für Einfamilienhäuser, Zwei- und Mehrfamilienhäuser sowie für Eigentumswohnungen Pauschalbeträge festgelegt, die anhand generalisierender Belastungskriterien abgestuft sind. Durch diese Beträge soll gewährleistet werden, dass eine angemessene Mindesthöhe der Außenwohnbereichsentschädigung nicht unterschritten wird. Ein höherer Entschädigungsbetrag kann sich bei Anwendung der zweiten Ermittlungsmethode ergeben. Dabei wird für die Berechnung der Außenwohnbereichsentschädigung auf die Höhe der Fluglärmbelastung und auf den Verkehrswert des betroffenen Hauses oder der Eigentumswohnung abgestellt.

Darüber hinaus bestimmt die Verordnung, dass bei einer nicht fluglärmbedingten Lärmvorbelastung die vorgesehenen Entschädigungsleistungen um die Hälfte zu mindern sind.

Zudem enthält die Verordnung entsprechende Vorschriften für schutzbedürftige Einrichtungen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Mit dieser Änderung soll die Berücksichtigung der Vorbelastung durch anderen Lärm als Fluglärm bei der Entschädigungshöhe gestrichen werden.

Der **Verkehrsausschuss**, der **Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.

Der **federführende Umweltausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine Entschließung zu fassen, mit der die Bundesregierung gebeten werden soll, sich weiter für die Vermeidung von und den Schutz vor Fluglärm in verschiedensten Bereichen einzusetzen, wobei auf die Nachtruhe in besonderem Maße Rücksicht genommen werden soll.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 484/1/12** ersichtlich.

TOP 51:

Erste Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Drucksache: 435/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen Vereinfachungen im Bereich der Fahrzeugzulassung eingeführt und EU-Vorgaben umgesetzt werden. Im Wesentlichen sieht die Verordnung Folgendes vor:

- Einführung einer ersten Stufe für eine internetbasierte Fahrzeugzulassung:
Das bisherige Verfahren im Bereich der Zulassung von Fahrzeugen ist zum Teil zeitaufwendig. Insbesondere bei der Außerbetriebsetzung besteht Handlungsbedarf. Ziel ist es, den Zeitaufwand durch das Angebot einer elektronischen Außerbetriebsetzung zu reduzieren. Eingeführt werden hierzu neue Kennzeichen-Plaketten, eine neue Zulassungsbescheinigung mit einem verdeckten Sicherheitscode und ein zentrales Portal beim Kraftfahrt-Bundesamt.
- Verzicht auf die Umkennzeichnung bei Wohnort- oder Halterwechsel:
Um den Bürokratieaufwand beim Umzug in einen anderen Zulassungsbezirk bzw. beim Wechsel des Halters, insbesondere beim Verkauf des Fahrzeugs, zu verringern, wird ermöglicht, das bisherige Kennzeichen zu behalten.
- Umsetzung der EU-Richtlinie 2011/82/EU:
Zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austausches von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte (Richtlinie 2011/82/EU) werden Befugnisse des Kraftfahrt-Bundesamts (KBA) zur Festlegung von technischen Standards der Datenübermittlung in die Fahrzeug-Zulassungsverordnung aufgenommen.

- Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister über die gespeicherten Fahrtenbuchauflagen zur Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten:

Die Eintragung über eine fahrzeug- oder halterbezogene Auflage, z. B. Fahrtenbuchaufgabe, welche als "Fahrzeugdaten" im Zentralen Fahrzeugregister (KBA) gespeichert ist, soll zukünftig im automatisierten Verfahren an die zuständigen Behörden (Bußgeldbehörden der Länder) mitgeteilt werden.

Darüber hinaus erfolgen Anpassungen in der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Neben lediglich einer redaktionellen Änderung des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** beziehen sich die Empfehlungen des **federführenden Verkehrsausschusses** unter anderem darauf, den Regionalbezug bei der Vergabe von Kennzeichen zu bewahren. Mit einer Zulassung der Kennzeichenmitnahme auch beim Halterwechsel werde der Regionalbezug weitgehend aufgegeben. Zudem entstünden höhere Kosten, da Zulassungsbehörden in größerem Umfang Kennzeichen mitverwalten müssten, die nicht zu ihrem originären Zulassungsbezirk gehören. Auf Grund des verbleibenden Aufwandes bei den Behörden seien zusätzliche Gebühren auch bei Umschreibung aus einem anderen Zulassungsbezirk unter Beibehaltung des Kennzeichens gerechtfertigt.

Des Weiteren soll der Inkrafttretenstermin für wesentliche Teile der Verordnung um ein halbes Jahr verschoben werden, da die Umsetzung des Artikels 2 "Weitere Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung" bei den Zulassungsbehörden einen sehr erheblichen Aufwand verursachen werde. Der bisher vorgeschlagene Termin gewährleiste nicht, dass die notwendigen umfangreichen Vorarbeiten geleistet werden können.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 435/1/13** ersichtlich.

TOP 52:

Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Containersicherheit

Drucksache: 436/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Der Schiffssicherheitsausschuss der Internationalen Seeschiffahrts- Organisation (IMO) hat im Dezember 2010 Änderungen der Anlagen I und II sowie die Einführung einer Anlage III des Übereinkommens über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 vorgeschlagen. Die Änderungen sind am 1. Januar 2012 völkerrechtlich in Kraft getreten. Als Vertragspartei des internationalen Übereinkommens hat Deutschland nunmehr die Verpflichtung, diese Änderungen in nationales Recht umzusetzen.

Die Änderungen beziehen sich auf die Anlagen I und II des CSC, in denen technische Anforderungen an die Sicherheit der Container konkretisiert werden. In der Anlage III werden Inhalte für ein öffentlich zugängliches Datenregister (Approved Container Examination Program – ACEP) bestimmt, in das die zuständigen Behörden alle von ihnen erteilten ACEP-Zulassungen einstellen. Damit soll es vor allem den Aufsichtsbehörden aller Vertragsparteien ermöglicht werden zu kontrollieren, ob für die einzelnen Container gültige Zulassungen vorliegen und für welche speziellen Verwendungszwecke die Container zugelassen sind.

Darüber hinaus werden mit Artikel 2 der vorliegenden Mantelverordnung die noch in DM ausgewiesenen Gebührentatbestände auf Euro umgestellt.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

TOP 53:

48. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 445/13

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung setzt Änderungen um, die auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vor allem durch den technischen Fortschritt und durch neue europarechtliche Vorgaben notwendig geworden sind. Es werden zahlreiche Änderungen vorgenommen in der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), in zwei Ausnahmeverordnungen zur StVZO, in der Fahrzeugteileverordnung sowie in der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes. Zudem wird die 1. Ausnahmeverordnung zur EG-Typenverordnung aufgehoben, weil diese ihrerseits bereits mit Wirkung zum 29. April 2009 aufgehoben wurde.

Folgende Regelungen sind hervorzuheben:

- Ausnahmegenehmigungen für das Schleppen von Fahrzeugen sollen nicht mehr von den Zulassungsbehörden, sondern von den Behörden erteilt werden können, die auch mit der Genehmigung der Fahrzeuge im Großraum- und Schwerverkehr befasst sind.
- Kraftfahrzeuge des Bundesamtes für Güterverkehr und der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung dürfen mit Kennleuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet werden.
- Als optisches Anhaltesignal für Kraftfahrzeuge des Vollzugsdienstes der Polizeien des Bundes und der Länder wird nach vorn wirkendes rotes Blinklicht zugelassen, das durch ein "Anhaltehorn" als akustisches Signal ergänzt werden darf.
- Die 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO, die den Einsatz bodenschonender Reifen in der Landwirtschaft ermöglicht, wird an den Stand der Technik angepasst.

Darüber hinaus sollen die Bestimmungen der Richtlinien 2005/39/EG, 2005/40/EG und 2005/41/EG über Sitze und deren Verankerungen, Sicherheitsgurte und deren Verankerungen sowie Kinderrückhalteeinrichtungen sowie der Richtlinie 2001/56/EG über Heizanlagen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger auch bei Genehmigungen im Rahmen der StVZO angewendet werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** setzen sich dafür ein, dass die bisher mit Kennleuchten für blaues Blinklicht mit einer Hauptabstrahlrichtung nach vorn ausgerüsteten Fahrzeuge dies auch weiterhin in Anspruch nehmen dürfen. Zudem sollen auch einspurige Fahrzeuge mit solchen Kennleuchten ausgerüstet sein dürfen.

Darüber hinaus möchte der **federführende Verkehrsausschuss** das Mitführen von Warnwesten bei Pkw zwingend vorschreiben.

Die zulässigen Gesamtlängen von Zugmaschinenzügen und Lkw-Zügen sollen gleichgestellt werden, um die Benachteiligung von land- und forstwirtschaftlichen Transporten zu beseitigen und dem zusätzlichen Verkehrsaufkommen in diesem Bereich entgegenzuwirken. In die gleiche Richtung geht eine Empfehlung des **Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, der darüber hinaus das zulässige Gesamtgewicht für Gleiskettenfahrzeuge den aktuellen Gegebenheiten bei landwirtschaftlichen Maschinen anpassen möchte. Durch diese Gleichstellung mit Radfahrzeugen könnten zukünftig zahlreiche Ausnahmegenehmigungen entfallen.

Des Weiteren möchte der **federführende Verkehrsausschuss** die Verwendung von wiederaufladbaren Energiespeichern (Akkus etc.) an Fahrrädern erlauben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 445/1/13** ersichtlich.

TOP 54:

Frequenzverordnung (FreqV)

Drucksache: 211/13

I. Zum Inhalt

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied in der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), die auf internationaler Ebene mit Aufgaben der Telekommunikation, insbesondere der Funkdienste, befasst ist. Die ITU veranstaltet regelmäßig eine Weltfunkkonferenz, um die internationalen Frequenzzuweisungen festzulegen. Die Weltfunkkonferenz 2012 hat eine Reihe von Änderungen internationaler Frequenzzuweisungen an Funkdienste beschlossen. Die Änderungen sind, soweit sie für Deutschland relevant sind, in nationales Recht umzusetzen.

Die Frequenzverordnung legt in einer Frequenzzuweisungstabelle fest, welche Frequenzbereiche für welche Funkdienste in Deutschland vorgesehen sind. Dies dient auch der Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt, der Verordnung mit der Maßgabe zuzustimmen, dass der Frequenzbereich 1 452 - 1 492 MHz für Funkmikrofone sowie die Frequenzbereiche 1 980 - 2 010 MHz und 2 170 - 2 200 MHz auch für die Übertragung von Rundfunk über Satelliten sowie über terrestrische Stützsender nutzbar gemacht werden.

In einer Entschließung soll nach der Empfehlung des **Ausschusses für Kulturfragen** die Bundesregierung gebeten werden, sich auf internationaler und europäischer Ebene für Zuweisungen in den Frequenzbereichen 1 980 - 2 010 MHz und 2 170 - 2 200 MHz einzusetzen, um der nationalen Regulierung die Zuweisung an den Rundfunkdienst (gegebenenfalls über Satelliten) zu ermöglichen.

TOP 55:

Sechste Verordnung zur Änderung der Spielverordnung

Drucksache: 437/13

I. Zum Inhalt

Mit der Verordnung sollen Erkenntnisse aus der Evaluierung der Spielverordnung vom 6. Dezember 2010 (BR-Drucksache 881/10) umgesetzt werden. Die Evaluierung hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bei Verabschiedung der Fünften Verordnung zur Änderung der Spielverordnung im Jahr 2005 gegenüber dem Bundesrat zugesagt. Einige dieser Erkenntnisse flossen bereits in das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 (vgl. BR-Drucksachen 472/12 und 642/12) ein.

Zielsetzung der Verordnung ist, den Jugend- und Spielerschutz im gewerblichen Spiel weiter zu verbessern. Zu diesem Zweck sollen Spielanreize und Verlustmöglichkeiten begrenzt, das so genannte Punktespiel eingeschränkt und insgesamt der Unterhaltungscharakter der Spielgeräte gestärkt werden. Das Spielverbot für Jugendliche soll effektiver durchgesetzt werden.

Die vorliegende Verordnung enthält im Wesentlichen folgende Neuerungen:

- Ausführungsbestimmungen zur gerätebezogenen Spielerkarte (Artikel 4 Nummer 1, Nummer 3 Buchstabe b und Nummer 4)
- Reduzierung der in Gaststätten zulässigen Höchstzahl an Geld- oder Warenspielgeräten von drei auf eins. Außerdem sind Ausnahmen (höchstens drei Geräte) für Rauchergaststätten und Autobahnraststätten vorgesehen. Diese Regelungen kommen fünf Jahre nach Inkrafttreten der Änderungsverordnung zum Tragen. (Artikel 5 Nummer 1).
- In Gaststätten sollen technische Sicherungsmaßnahmen an Geldspielgeräten zur Verhinderung des Bespielens durch Kinder und Jugendliche künftig bei jedem Gerät erforderlich sein. Bislang sieht dies die SpielV nur vor, wenn drei Geräte aufgestellt sind (Artikel 3).
- Das so genannte Vorheizen der Geräte (Aufmünzen durch das Personal der Spielhalle nach vorheriger Absprache mit dem Spielgast) wird ausdrücklich verboten, um die Spielanreize zu verringern (Artikel 1 Nummer 6).

- Aufsteller von Spielgeräten müssen über einen Unterrichtsnachweis verfügen, der belegt, dass sie die Rechtsvorschriften kennen, die für die Ausübung des Gewerbes notwendig sind. Zudem darf der Aufsteller mit der Aufstellung von Spielgeräten nur Personen betrauen, die ebenfalls diesen Unterrichtsnachweis besitzen. Die Verordnung regelt die näheren Details zum Unterrichtsverfahren durch die Industrie- und Handelskammern (Artikel 1 Nummer 7).
- Für eine Stärkung der Früherkennung wird die Bauartzulassung für die Spielgeräte von derzeit üblicherweise eineinhalb bis zweieinhalb Jahren auf ein Jahr verkürzt; sie kann jeweils um ein Jahr verlängert werden. Die Aufstelldauer der Nachbaugeräte wird auf vier Jahre befristet, um schneller auf Fehlentwicklungen reagieren zu können (Artikel 1 Nummer 8).
- Zur Stärkung des Unterhaltungscharakters der Geräte wird der maximale Durchschnittsverlust bei langfristiger Betrachtung von derzeit 33 Euro auf 20 Euro abgesenkt (Artikel 1 Nummer 9).
- Bei neuen Spielgestaltungen sollen die Spielanreize dadurch begrenzt werden, dass zusätzlich zur bereits geregelten Spielpause eine Spielunterbrechung vorgesehen wird. Sie bewirkt, dass Geld- und Punktespeicher der Geräte vollständig auf "Null" gestellt werden (Artikel 1 Nummer 10).
- Um zu vermeiden, dass Spieler gleichzeitig an mehreren Geräten spielen, wird die zulässige Kapazität des Geldspeichers (d. h. der Geldbetrag, der maximal eingeworfen werden kann), von derzeit 25 Euro auf 10 Euro reduziert (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa).
- Ebenfalls zur Verhinderung der Mehrfachbespielung wird der Einsatz, der mit der so genannten Automatiktaste gespielt werden kann, auf maximal 2,30 Euro begrenzt (Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb).
- Pflicht der Hersteller zur Vorlage eines Gutachtens zur Manipulationsicherheit der Geräte im Rahmen des Zulassungsverfahrens (sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung, Artikel 2 Nummer 1).
- Präzisierung der Pflicht zur Aufzeichnung von Zahlungsvorgängen im Gerät (Artikel 1 Nummer 9 und Artikel 4 Nummer 3).

Die Änderungen führen vor allem bei den Geräteherstellern zu nicht unerheblichen Mehrkosten für die Nachweise über einen Manipulationsschutz der Geräte. Weitere Mehrkosten entstehen durch die Verkürzung der Zulassungsfrist.

Die Kosten für die Unterrichtsverfahren bei den Industrie- und Handelskammern dürften sich pro Teilnehmer auf ca. 150 Euro belaufen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen in **Drucksache 437/1/13**, der Verordnung nach Maßgabe grundlegender Änderungen zuzustimmen. Der **Ausschuss für Frauen und Jugend** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.

Im Einzelnen: Der **Gesundheitsausschuss** fordert in Ziffer 4, die Aufstellungsmöglichkeiten von Geldspielgeräten in Gaststätten generell und sofort auf ein Gerät zu beschränken. Einer Übergangsfrist von fünf Jahren bedürfe es nicht.

Der **Wirtschaftsausschuss** (Ziffer 29) möchte in fünf Jahren die Zahl der Geld- oder Warenspielgeräte hingegen von bisher drei auf zwei Geräte beschränken und die von der Bundesregierung vorgesehene Ausnahmeregelung für Raucher- gaststätten und Autobahnraststätten (höchstens drei Geräte) streichen.

Die Empfehlung des **Ausschusses für Innere Angelegenheiten** (Ziffer 30) sieht ebenso wie die Hilfsempfehlung des **Gesundheitsausschusses** (Ziffer 31) vor, in fünf Jahren die Gerätezahl auf ein Gerät zu reduzieren und ebenfalls die bereits genannte Ausnahmeregelung zu streichen.

Nach den Empfehlungen sollen die Geräte bezogenen Darstellungen von so genannten Gewinnanmutungen gänzlich untersagt (Ziffer 6). Alternativ soll die Darstellung der Gewinnaussicht von - wie vorgesehen - 1 000 Euro auf 300 Euro (Ziffer 8) oder 800 Euro (Ziffer 9) reduziert werden. Die Hilfsempfehlung des **Gesundheitsausschusses** unter Ziffer 7 verbietet das so genannte Punkte- spiel.

Die Ziffern 13 und 14 sehen vor, den Maximalverlust von vorgesehenen 80 Euro auf 40 Euro, alternativ auf 60 Euro zu begrenzen. Der Maximalgewinn soll auf 400 Euro statt 500 Euro reduziert werden (Ziffer 15).

Die Empfehlungen unter Ziffer 16 und 17 befassen sich mit der Ausgestaltung der Spielunterbrechung nach drei Stunden Spielbetrieb.

Die Hauptempfehlung des **Gesundheitsausschusses** unter Ziffer 18 begrenzt den Geldspeicher auf 2,40 Euro. Damit soll das Bespielen mehrerer Geräte noch unattraktiver werden.

Die ab Ziffer 20 folgenden Ausschussempfehlungen befassen sich mit der so genannten Automatiktaste. Mit dieser Taste kann der Spieler vorab einstellen, ob im Geldspeicher aufgebuchte Beträge unbeeinflusst zum Einsatz gelangen oder jeder einzelne Einsatz durch Betätigung des Spielers geleistet wird. Der

automatische Durchlauf beschleunigt das Spielgeschehen am Gerät und damit die Verlustmöglichkeiten erheblich. Die Empfehlung unter Ziffer 20 verbietet die Automatiktaste. Ziffer 21 beschränkt die Summe der unbeeinflusst beginnenden Spiele auf 20 Spiele.

Die Empfehlungen unter Ziffern 23 bis 25 betreffen die so genannten Mehrplatzspielgeräte. Wegen der von Mehrplatzspielgeräten ausgehenden Suchtgefahren empfiehlt der **Gesundheitsausschuss**, die Zulassung von Mehrplatzspielgeräten zu unterbinden (Ziffer 23). Alternativ werden in den Ziffern 24 und 25 einschränkende Kriterien formuliert.

Ziffer 27 sieht vor, die Dokumentationsanforderungen der mit Geldspielgeräten erzielten Umsätze und den Manipulationsschutz zu verschärfen. In der Praxis der Betriebsprüfung und Steuerfahndung habe sich gezeigt, dass die geltenden Anforderungen nicht ausreichen.

TOP 56:

Verordnung zur Durchführung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes

Drucksache: 438/13

I. Zum Inhalt

Das Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG) und das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) setzen europäisches Recht zur Steigerung der Energieeffizienz von Produkten um und müssen ihrerseits durch nationale Rechtsverordnungen konkretisiert und regelmäßig an das europäische Recht angepasst werden. Hierzu wird mit dieser Rechtsverordnung zum einen das EVPG durch eine neu zu erlassende Verordnung konkretisiert und zum anderen die bestehende Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) geändert.

Die vorliegende Verordnung setzt die Ermächtigung aus § 3 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 EVPG um. Die Verordnung regelt Voraussetzungen des Inverkehrbringens und der Inbetriebnahme von Produkten und bestimmt Handlungsverbote, die beim Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme von energieverbrauchsrelevanten Produkten von Herstellern, Bevollmächtigten oder Importeuren zu berücksichtigen sind. Sie ermöglicht die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Produkten sowie der Kennzeichnung des Energieverbrauchs und der Energieeffizienz.

Zuwiderhandlungen gegen die in der Verordnung festgelegten Handlungsverbote können nach § 13 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EVPG geahndet werden. Dazu werden die Handlungsverbote unter Bezugnahme auf die Rechtsakte der EU in Bezug auf die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte im Einzelnen bezeichnet.

Die Verordnung dient der Sanktionierung von Verstößen gegen Ökodesign-Anforderungen, die in von der Kommission als unmittelbar geltendes Recht erlassenen Rechtsakten festgelegt sind. Sie ist nicht befristet, da auch die zugrunde liegenden EU-Verordnungen zur Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie nicht befristet sind.

Artikel 2 ergänzt die Anlage 2 der EnVKV um neue produktspezifische Verordnungen der EU im Bereich des Energieverbrauchskennzeichnungsrechts.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt, in einer EntschlieÙung die Bundesregierung zu bitten, sich für eine Änderung des europäischen Rechtsrahmens einzusetzen. Um den Energieverbrauch zielgerichtet zu senken, sei es notwendig, sich für eine konsequente Umsetzung des so genannten Top-Runner-Prinzips einzusetzen. Die Kennzeichnungsvorschriften sollten auf eine klare und eindeutige Kennzeichnung hingeführt und jeweils an den Stand des technischen Fortschritts angepasst werden. Eine Kennzeichnung, die mit mehreren Plus-Symbolen versehen ist, erfülle diesen Zweck nicht, sondern sorge im Gegenteil für Verunsicherung bei der Kaufentscheidung.

TOP 57:

Siebte Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung

Drucksache: 446/13

I. Zum Inhalt

Mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung wird die gesetzliche Grundlage angepasst, welche die Eichverwaltungen der Länder sowie staatlich anerkannte Prüfstellen berechtigt, Gebühren und Auslagen für ihre Amtshandlungen zu erheben.

Die Eichkostenverordnung legt die Gebührensätze für Prüfungen, die Gebühren für Amtshandlungen sowie die Stundensätze für den Arbeitsaufwand fest.

Eine regelmäßige Anpassung der in der Eichkostenverordnung festgelegten Beträge an die aktuelle Kosten- und Preisentwicklung ist haushaltsrechtlich geboten. Da die letzte Anpassung der Gebührensätze im Jahr 2001 erfolgte, sind die zuständigen Behörden (Eichverwaltungen der Länder) zunehmend von einer Kostenunterdeckung betroffen. Während z. B. in den Jahren von 2001 bis 2012 der Verbraucherpreisindex um 19 Prozent gestiegen ist, sind die Gebühren der Eichkostenverordnung konstant geblieben. Eine Anhebung ist insofern dringend erforderlich.

Um eine Kostendeckung zu erreichen, müssten die Gebührensätze um ca. 30 Prozent angehoben werden. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden die Beträge jedoch nur um durchschnittlich 10 Prozent angehoben. Insofern ist die avisierte Gebührenerhöhung ein Kompromiss zwischen dem Interesse der Eichverwaltungen, kostendeckende Einnahmen zu erzielen und dem Bestreben, eine übermäßige Belastung der Wirtschaft zu vermeiden.

Es ist vorgesehen, im Zusammenhang mit der Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und damit in nächster Zukunft eine erneute Überarbeitung der Eichkostenverordnung und Gebührenanpassung vorzunehmen. Eine solche sukzessive Annäherung an die Kostendeckung ist für die Wirtschaft trag- und vorhersehbar, wird das gesamte Preisniveau minimal oder gar nicht beeinflussen und dem haushaltsrechtlichen Gebot der Kostendeckung gerecht.

Darüber hinaus werden mit der Neufassung des Gebührenverzeichnisses einige geringfügige Änderungen in der Zusammenstellung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen vorgenommen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt in **Drucksache 446/1/13**, der Verordnung mit einer redaktionellen Berichtigung zuzustimmen.

Der **Finanzausschuss** und der **Verkehrsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.

TOP 58:

Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts

Drucksache: 447/13

I. Zum Inhalt

Mit der durch die Bundesregierung vorgelegten Verordnung sollen in die Strom- und die Gasnetzentgeltverordnung zunächst Regelungen über Preisindizes zur Ermittlung der Tagesneuwerte von Anlagengütern eingefügt werden, die für die Kostenprüfung bei den Netzbetreibern benötigt werden. Des Weiteren soll die Methodik der Verzinsung des so genannten Eigenkapitals II (das ist der Anteil des Eigenkapitals, der die für Netzbetreiber zulässige Eigenkapitalquote von 40 Prozent übersteigt) in der Verordnung geregelt werden.

In der Stromnetzentgeltverordnung soll außerdem das System der Netzentgeltreduzierung für stromintensive Unternehmen neu geregelt werden (§ 19 Absatz 2 Satz 2). Vorgesehen ist ein Stufenmodell, das bei Stromabnahmen von mindestens 10 GWh/a in Abhängigkeit von den Jahres-Benutzungsstunden eine Reduzierung des Netzentgelts auf bis zu 10 Prozent des regulären Netzentgelts ermöglicht. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2014 soll bei der Bemessung des konkreten Netzentgelts außerdem berücksichtigt werden, in welchem Maße das konkrete Abnahmeverhalten des Letztverbrauchers eine Entlastung des Netzes bewirkt. Die Neuregelung ist durch mehrere Beschlüsse des OLG Düsseldorf vom 6. März 2013 veranlasst, das die bisherige Regelung zur vollständigen Befreiung von Netzentgelten für nichtig befunden hatte.

Neben den vorgenannten Schwerpunkten sieht die Änderungsverordnung vor, die Möglichkeit von Investitionsbudgets nach § 23 ARegV auf die 110 kV-Hochspannungsebene zu erweitern. Dies trägt der Erkenntnis Rechnung, dass sich der notwendige Netzausbau nicht auf die Höchstspannungsebene (380 und 220 kV) beschränkt. Des Weiteren können Netzbetreiber in Zukunft Kosten für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in begrenztem Umfang in ihren Erlösobergrenzen berücksichtigen (§ 25a ARegV). Mit der Änderung der Stromnetzentgeltverordnung wird zwischen den bisherigen Messvarianten, der registrierenden Leistungsmessung und dem Standardlastprofil, eine dritte Variante eingeführt, die Zählerstandgangmessung. Mit ihr wird auch Kunden

unterhalb von 100 000 kWh Jahresverbrauch ermöglicht, vom Einsatz intelligenter Messsysteme zu profitieren.

Diese drei vorgenannten Regelungsschwerpunkte der Ausgangsverordnung sind für die Regulierungstätigkeit der Bundesnetzagentur wie auch der Länderregulierungsbehörden von zentraler Bedeutung.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** schlagen in **Drucksache 447/1/13** vor, der Verordnung mit Änderungen zuzustimmen. Im Einzelnen:

Ziffer 1 behandelt neben Begriffsdefinitionen insbesondere das so genannte Pooling, d. h. das Zusammenführen von mehreren Entnahmepunkten zu einer Abnahmestelle. Diese Thematik ist gegenwärtig durch eine recht restriktive Festlegung der Bundesnetzagentur geregelt. Darüber hinaus hat das OLG Düsseldorf jüngst bemängelt, ob es für diese Festlegung der Bundesnetzagentur überhaupt eine Rechtsgrundlage gibt. Aus diesem Grund soll dieser Komplex nunmehr in der Stromnetzentgeltverordnung unmittelbar geregelt werden.

Ziffer 2 betrifft das Thema "Straßenbeleuchtung". Dazu enthält die Vorlage der Bundesregierung ohnehin schon eine Regelung; allerdings nur in der Stromnetzzugangsverordnung. Es bedürfe darüber hinaus aber auch einer ergänzenden Regelung in der Stromnetzentgeltverordnung.

Ziffern 3 bis 7 betreffen das Thema "Reduzierung von Netzentgelten für stromintensive Unternehmen".

Ziffer 3 und 4 beruhen auf Empfehlungen des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**. Sie sehen mit Bezug auf die bis 4. August 2011 geltende Rechtslage vor, die pauschale Reduzierung der Netzentgelte auf 20 Prozent zu begrenzen (Ziffer 3) und die Begünstigung bestimmter Großverbraucher bei der Umlegung zu streichen (Ziffer 4).

Ziffer 5 verfolgt das Ziel, das verwaltungsbehördliche Verfahren zur Genehmigung solcher Netzentgeltreduzierungen dadurch zu vereinfachen, dass er eine Anzeigepflicht vorsieht, auf die die Regulierungsbehörden gegebenenfalls mit Untersagungen reagieren können.

Ziffer 6 stellt klar, dass entgangene Erlöse aus solchen Netzentgeltreduzierungen nicht in die so genannte Verprobung der Netzentgelte einfließen. Außerdem soll klargestellt werden, dass die bundesweite Umlage dieser entgangenen Erlöse rückwirkend zum 1. Januar 2012 beginnt.

Ziffer 7 betrifft Übergangsregelungen zu diesen Netzentgeltreduzierungen. Die gegenwärtigen Regelungen sind von der Rechtsprechung missbilligt worden, d. h. es gibt gegenwärtig eine unklare Rechtslage, wie mit in der Vergangenheit

erteilten Netzentgeltreduzierungen oder auch solchen Reduzierungen, die sich noch im Verfahren befinden, zukünftig umgegangen werden soll. Durch diesen Vorschlag werden entsprechende Übergangsregelungen in die Verordnung eingefügt, um in Zukunft eine klare Rechtslage zu haben.

Die Ziffern 8 und 11 knüpfen an die Neuregelung der Preisindizes für Tagesneuwerte und an die Methodik der Verzinsung des Eigenkapitals II an. Dies sind Punkte, die schon in der Vorlage der Bundesregierung enthalten sind. Auch hier wird eine Übergangsregelung eingeführt, so dass diese Neuregelungen schon ab dem 1. Januar 2013 angewendet werden können. Das bedeutet, dass sie für die aktuellen Kostenprüfungen im Gasbereich und dann auch für die anstehenden Kostenprüfungen im Strombereich für die zweite Regulierungsperiode anwendbar sind.

Die Empfehlung des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** unter Ziffer 9 stellt ab 2014 die bis zum 4. August 2011 geltende Rechtslage für die Bemessung individueller Netzentgelte wieder her.

Bei Ziffer 10 handelt es sich um eine notwendige Folgeänderung für den Fall, dass Ziffern 5 oder 9 keine Mehrheit im Plenum finden.

Ziffer 12 behandelt die gravierendste Empfehlung des **Wirtschaftsausschusses**. Sie sieht vor, das gegenwärtige System zur Refinanzierung von Investitionen, die die Netzbetreiber in ihre Netze tätigen, durch ein neues Modell zu ersetzen. Gegenwärtig ist vorgesehen, dass die Übertragungsnetzbetreiber und Ferngasleitungsnetzbetreiber in erster Linie so genannte Investitionsmaßnahmen beantragen können. Demgegenüber sind die Verteilnetzbetreiber, also die darunter liegenden Ebenen, hauptsächlich auf den so genannten Erweiterungsfaktor angewiesen. Dieses im Detail nicht völlig stimmige und auch zu Ungleichbehandlungen führende System soll durch ein so genanntes Investitionskostenmodell ersetzt werden.

Die Empfehlung unter Ziffer 13 betrifft die so genannten Besonderheiten der Versorgungsaufgabe, die die Netzbetreiber im Rahmen des Effizienzvergleichs geltend machen können und die dann zur Bereinigung des individuellen Effizienzwertes führen können. Diese Regelungen sollen etwas verschärft werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen (Ziffer 14).

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** schlägt unter Ziffer 15 ferner eine Entschließung vor, die sich kritisch unter daten- und Verbraucherschutzrechtlichen Aspekten mit der Messung des Stromverbrauchs im so genannten Zählerstandsgang auseinandersetzt.

TOP 59:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 - LStÄR 2013)

Drucksache: 424/13

Mit der vorliegenden Verwaltungsvorschrift wird der steuerfreie Mindestbetrag bei Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen von 175 Euro auf 200 Euro monatlich rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 angehoben. Durch die Änderung wird dieser Betrag der Höhe nach wieder dem Betrag der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nummer 26 EStG entsprechen, der durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz auf 2 400 Euro jährlich angehoben wurde.

Die Regelung entlastet ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die eine Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen erhalten (z.B. ehrenamtliche Bürgermeister und Stadtratsmitglieder) insoweit, als sie die Voraussetzung für das Vorliegen der Steuerbefreiung in einer Höhe von bis zu 200 Euro monatlich nicht mehr nachweisen müssen.

TOP 60:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 485/13

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem in der **BR-Drucksache 485/13** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesem keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.